



19. Juni 2025

Verordnungspaket Umwelt Frühling 2025

Berichte über die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens
(24. Mai bis 16. September 2024)

Inhaltsverzeichnis

1	Einführung	3
2	Ergebnisbericht zur Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (Altlasten-Verordnung, AltIV; SR 814.680)	4
3	Ergebnisbericht zur Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo; SR 814.12)	6
4	Ergebnisbericht zur Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA; SR 814.610) ...	17
5	Ergebnisbericht zur Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfall-Verordnung, VVEA; SR 814.600)	22
6	Ergebnisbericht zur über den Wasserbau (Wasserbauverordnung, WBV; SR 721.100.1)	30

1 Einführung

Das vorliegende umweltrechtliche Verordnungspaket umfasst die Änderungen bzw. den Erlass folgender Verordnungen:

- Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (Altlasten-Verordnung, AltIV; SR 814.680)
- Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo; SR 814.12)
- Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA; SR 814.610)
- Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfall-Verordnung, VVEA; SR 814.600)
- Verordnung über den Wasserbau (Wasserbauverordnung, WBV; SR 721.100.1)

Das UVEK hat das Vernehmlassungsverfahren am 24. Mai 2024 eröffnet. Es dauerte bis am 16. September 2024. Insgesamt haben 87 Vernehmlassungsteilnehmende zu einer oder mehreren Verordnungen Stellung genommen.

Die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (suva) hat auf eine Stellungnahme verzichtet.

2 Ergebnisbericht zur Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (Altlasten-Verordnung, AltIV; SR 814.680)

2.1 Ausgangslage

Anhand der 68 Konzentrationswerte in Anhang 1 AltIV beurteilen die Behörden bei belasteten Standorten, ob ein altlastenrechtlicher Handlungsbedarf in Bezug auf die Schutzgüter Grundwasser und Oberflächengewässer besteht. Aufgrund fortschreitender wissenschaftlicher Erkenntnisse im Bereich der Toxikologie ist eine regelmässige Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung dieser Konzentrationswerte notwendig. Der sich aus der neuesten Überprüfung ergebende Anpassungsbedarf ist Inhalt der vorliegenden AltIV-Revision. Konkret werden tiefere Konzentrationswerte für Arsen, Trichlorethen und Ethylbenzol sowie höhere Werte für 1,1-Dichlorethen, Dichlormethan und 7 polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe vorgeschlagen.

2.2 Eingegangene Stellungnahmen

Insgesamt sind 35 Stellungnahmen zur Revision der AltIV eingegangen. Weitere 5 Stellungnehmende verzichteten explizit auf eine Stellungnahme zur AltIV.

2.3 Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

2.3.1 Allgemeine Bemerkungen

26 von 35 Stellungnehmende stimmten den vorgeschlagenen Änderungen ohne Anträge zu. Weitere 4 Stellungnehmende stimmten mit Anträgen zu. Eine neutrale Haltung vertraten 5 Stellungnehmende. Ablehnungen gab es keine.

Mit Ausnahme des Kantons SO, der sich nicht zur AltIV-Revision geäussert hat, des Kantons UR, der auf eine Stellungnahme verzichtet hat und des Kantons GL, der eine neutrale Haltung einnimmt, stimmen alle Kantone der AltIV-Änderung zu. 4 Kantone (AR, BE, JU, SG) machen dies mit Anträgen, welche in Kapitel 2.3.2 aufgegriffen werden.

Alle anderen Stellungnehmenden stimmen den Werteanpassungen zu, mit Ausnahme von 4 Rückmeldungen, die eine neutrale Haltung vertraten (BKS, SBV, Scienceindustries und Tridel SA).

2.3.2 Stellungnahme zu einzelnen Artikeln

- Anpassung des Konzentrationswertes für Arsen

Mehrfach (AG, AI, AR, BE, GR, JU, OW, SG, TG, VS, KVV) wird darauf hingewiesen, dass in gewissen Regionen der Schweiz die geogene Arsenbelastung im Bereich des vorgeschlagenen Arsenwerts liegt oder diesen sogar überschreiten kann, was zu Schwierigkeiten im Altlastenvollzug führen könne.

3 Kantone (OW), SH, TG) und die KVV vertreten die Meinung, dass die Auswirkungen für den Vollzug in den Kantonen noch nicht abgeschätzt werden können. BKS schätzt, dass nicht nur vereinzelt mit Auswirkungen auf Sanierungsmassnahmen zu rechnen sei und es zu mehr Sanierungen und damit verbunden höheren Kosten kommen könnte.

- Anpassung des Konzentrationswertes für Trichlorethen

Der Senkung des Wertes wird zwar zugestimmt, jedoch wird vom Kanton BE und von BKS in Frage gestellt, ob die finanziellen Auswirkungen wirklich als «insgesamt gering» beurteilt werden dürfen. BE beantragt, die diesbezüglichen Aussagen zu korrigieren und besser einzuordnen.

- Anpassung des Konzentrationswertes für 7 PAK

Da die toxikologischen Referenzwerte in den letzten Jahren um den Faktor 7.3 erhöht wurden, soll nach Ansicht des Kantons SG auch die Erhöhung in der AltIV nur um einen abgerundeten Faktor 7 erfolgen und nicht wie vorgeschlagen um einen Faktor 8.

2.3.3 Anträge ausserhalb der Vorlage / Weitere Vorschläge und Bemerkungen

- Für die Behandlung respektive Ablagerung von Material mit geogen erhöhten Arsenwerten sei eine Lösung zu erarbeiten (AI, AR).
- Zwei Stellungnahmen (JU, SP) rufen dazu auf, die Konzentrationswerte für PFAS möglichst rasch einzuführen.
- BKS schlägt vor, Anhang 1 um weitere 14 Stoffe zu ergänzen.
- Nach Ansicht des Kantons SH widerspreche es der Absicht der Harmonisierung von AltIV, VBBo und VVEA, dass in der vorliegenden Revision keine Änderung der Konzentrationswerte für Böden (Anhang 3 AltIV) vorgesehen ist. Eine Harmonisierung zwischen VBBo, AltIV und VVEA sei – so die Stellungnahme des Kantons GL – anzustreben. Der Kanton SH beantragt weiter, dass – wie bei der VBBo-Revision im vorliegenden Verordnungspaket – beim Konzentrationswert für PCB in Anhang 3 Ziffer 2 AltIV der Faktor 4.3 zu streichen sei.
- Die Anpassung des Konzentrationswertes für Benzo(a)pyren habe auch Auswirkungen auf den entsprechenden Wert in der VVEA. Das müsse nach Ansicht vom BKS berücksichtigt werden.
- Zwei Organisationen (SBV, economiesuisse) sind der Ansicht, dass zusammen mit den Anpassungen der diversen Konzentrationswerte gleichzeitig die Finanzierung des VASA – Fonds in der Art zu reformieren sei, dass die Vereinbarkeit mit dem im Umweltschutzgesetz verankerten Verursacherprinzip gewährleistet bleibt. Der Antrag wird mit dem Umstand begründet, dass der VASA-Fonds hauptsächlich mit Abgaben von B-Deponien gespiesen wird, diese aber in einem viel kleineren Rahmen einen Sanierungsbedarf auslösen, als dies bei den übrigen belasteten Ablagerungsstandorten sowie bei den belasteten Betriebs- und Unfallstandorten der Fall sei. Damit kämen die erwarteten Mehrausgaben aus den Werteanpassungen nicht denjenigen zugute, welche für deren Finanzierung aufzukommen hätten (den Deponiebetreibern).

2.3.4 Beurteilung der Umsetzung

2.3.4.1 Stellungnahme der Kantone

Die Notwendigkeit zur periodischen Anpassung der Werte an den aktuellen Stand des Wissens scheint insgesamt unbestritten und anerkannt. 24 Kantone und die KVV stimmen der Änderung zu. Ein Kanton (SG) stellt einen Antrag für eine geringfügige Anpassung der vorgeschlagenen Werte. Ein Kanton (GL) vertritt eine neutrale Haltung. (SO) hat sich nicht geäußert.

2.3.4.2 Stellungnahme anderer Vollzugsträger

Neben den Kantonen und der KVV haben sich 10 weitere Gruppierungen geäußert. 6 stimmen den Änderungen zu (SPS, Economiesuisse, BLS, ECO SWISS, HEV, Swissmem), die übrigen 4 (BKS, SBV, Scienceindustries, Tridel SA) vertreten eine neutrale Haltung.

3 Ergebnisbericht zur Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo; SR 814.12)

3.1 Vernehmlassungsvorlage

Damit die verschiedenen Bodenfunktionen auch für zukünftige Generationen gewährleistet bleiben, hat der Bundesrat am 8. Mai 2020 die Bodenstrategie Schweiz¹ für einen nachhaltigen Umgang mit dem Boden verabschiedet. Das dritte Handlungsfeld der Bodenstrategie sieht eine Überprüfung und allenfalls Revision des Bodenschutzrechts vor, insbesondere der Verordnung über Belastungen des Bodens vom 1. Juli 1998 (VBBo; SR 814.12). Mit der vorliegenden Revision der VBBo erfolgt ein erster Schritt von Anpassungen im Hinblick auf einen effizienteren Vollzug der Bodenschutzgesetzgebung und es werden Unklarheiten beseitigt. Neben einigen kleineren sprachlichen Aktualisierungen umfasst die Vorlage die folgenden Punkte:

- Die Aktivität der Bodenlebewesen ist für die ökologischen Funktionen der Böden (Lebensraum-, Regulierungs- und Produktionsfunktion) zentral. Die **Bodenbiodiversität** ist für die Bereitstellung von Nährstoffen, den Abbau von Schadstoffen, die Durchlüftung, die Wasserspeicherkapazität und für die Bodenbildung sehr wichtig. Der Erhalt der Bodenbiodiversität ist deshalb ein zentrales Anliegen des Bodenschutzes. Mit der neuen Formulierung wird die bisherige, etwas abstrakte Formulierung «biologisch aktive Lebensgemeinschaft» durch die messbaren Grössen Vielfalt, Biomasse und Aktivität der Bodenorganismen ersetzt.
- Die **organische Bodensubstanz (OBS)** spielt eine grundlegende Rolle für die Bodenstruktur und -stabilität, für die Wasserspeicherkapazität des Bodens, für die Biodiversität und als Nährstoffquelle für Pflanzen. Damit ist sie zentral für die Gewährleistung der ökologischen Funktionen des Bodens (Regulierungs-, Lebensraum- und Produktionsfunktion) und eine unverzichtbare Komponente für die langfristige Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit. Durch Aufnahme der OBS in die Definition der Bodenfruchtbarkeit wird dieser zentralen Rolle Rechnung getragen.
- **Hinweiskarten** auf Bodenbelastungen sind in einigen Kantonen bewährte Hilfsmittel für den Vollzug, etwa um die Verschleppung belasteter Böden zu vermeiden (Artikel 7 Absatz 2 VBBo). Es besteht heute aber keine Verpflichtung im Bundesrecht für die Erstellung von Hinweiskarten über feststehende oder mit hoher Wahrscheinlichkeit vermutete Bodenbelastungen, was vielen Kantonen den Vollzug erschwert. Mit einem neuen Absatz 1 von Artikel 4 wird diese Pflicht eingeführt. Ziel ist die Stärkung des kantonalen Vollzugs.
- Falls keine Belastungsgrenzwerte (Richt-, Prüf- und Sanierungswerte) in den Anhängen der VBBo aufgeführt sind, müssen die Kantone die Bodenbelastung im Einzelfall beurteilen. Der neue Artikel 5 stärkt die rechtliche Verpflichtung der **Einzelfallbeurteilung**, harmonisiert den Vollzug und führt das Erfordernis der Zustimmung durch das Bundesamt für Umwelt (BAFU) ein. Das BAFU führt eine Liste über die in Einzelfällen festgelegten Werte und macht diese für die Kantone zugänglich.
- Im Anhang 2 werden zwei Anpassungen für die **Substanzgruppen der Polychlorierten Biphenyle (PCB) und der Dioxine** vorgenommen. Einerseits wird das dioxin-ähnliche PCB-Kongener Nr. 118 (PCB-118) aus der Gruppe der 7 Indikator-PCBs gestrichen und gleichzeitig werden die dioxin-ähnlichen PCB (dl-PCB) in die Substanzgruppe der Dioxine und Furane aufgenommen, andererseits wird die Berechnungsvorschrift für die Belastung durch Dioxine, Furane und dl-PCB auf den aktuellen Stand gebracht (Toxikologische Äquivalenz-Faktoren TEF der WHO-2022).

¹ <https://www.bafu.admin.ch/bodenstrategie>.

3.2 Eingegangene Stellungnahmen

Im Rahmen der Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über Belastungen des Bodens gingen 45 Stellungnahmen ein, die in die vorliegende Auswertung einbezogen wurden. Dabei geben der Kanton OW und Konferenz der Umweltämter der Schweiz (KVU) an, dass sie sich auf die Einschätzung des Cercle Sol abstützen, der Fachvereinigung der kantonalen Bodenschutzfachleute.

Adressaten	Stellungnehmende	Eingegangene Stellungnahmen zur Verordnung und zum erläuternden Bericht
Kantone	AG, AR, AI, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH	25
Konferenzen der Kantone	Konferenz der Umweltämter der Schweiz (KVU)	1
Organisationen, Verbände und Vereine	Baustoff Kreislauf Schweiz Eco Swiss Economiesuisse Hauseigentümergebiet Schweiz* Kompostforum Schweiz KUNSTSTOFF.swiss* Prométerre RecyPac* Schweizerischer Bauernverband (SBV) Schweizerischer Baumeisterverband* Schweizerischer Verband der Umweltfachleute (SVU/ASEP) Scienceindustries* Swissmem* Verband der Betreiber Schweizerischer Abfallverwertungsanlagen (VBSA) Verband der schweizerischen Zementindustrie (Cemsuisse)	15
Parteien	Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SP)	1
Unternehmen	BLS Netz AG SAIDEF SA TRIDEL SA	3
Total		45

* verzichten auf eine Stellungnahme

3.3 Gesamtwürdigung der Vorlage / Beurteilung der Vorlage als Ganzes

Die Stellungnahmen werden nachstehend gesamthaft beurteilt und orientieren sich an den «generellen Stellungnahmen» der Teilnehmenden an der Vernehmlassung. Die Detailanträge und Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln der Vorlage folgen im Kapitel 3.4.

3.3.1 Gesamteinschätzung

Neun Stellungnehmende (BS, GE, SG, SH, SZ, UR, ECO SWISS, cemsuisse, BLS Netz AG) stimmen der Revision als Ganzes zu.

23 Stellungnehmende, darunter 17 Kantone (AG, AR, BE, BL, FR, GR, JU, LU, NE, NW, OW, TG, TI, VD, VS, ZG, ZH), eine Kantonskonferenz (KVU), vier Verbände (economiesuisse,

Kompostforum Schweiz, Prométerre, SVU/ASEP) und eine Partei (SP) stimmen der Vorlage als Ganzes eher zu.

GL und der SBV lehnen die Vorlage als Ganzes eher ab.

AI und die TRIDEL SA vertreten eine neutrale Haltung.

Sechs Organisationen (Hauseigentümerverband Schweiz, Schweizerischer Baumeisterverband, KUNSTSTOFF.swiss, RecyPac, scienceindustries, Swissmem) verzichten auf eine Stellungnahme.

Zum erläuternden Bericht sind zehn Stellungnahmen eingegangen und sechs, die explizit auf eine Stellungnahme verzichtet haben (NW, SG, ECO SWISS, KUNSTSTOFF.swiss, RecyPac, Swissmem). Zwei Kantone (GE, JU) und die Unternehmung BLS Netz AG stimmen dem erläuternden Bericht zu. Vier Stellungnehmende (AR, OW, SZ, KVV) stimmen dem erläuternden Bericht eher zu. Drei Stellungnehmende (TG, Prométerre, TRIDEL SA) nehmen eine neutrale Haltung zum erläuternden Bericht ein.

Ein grosser Teil der Stellungnehmenden begrüsst die grundsätzlichen Stossrichtungen und unterstützt die Anpassungen der Revision (AG, AR, BE, BL, BS, GR, JU, LU, OW, SG, SH, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZH, KVV, Economiesuisse, SVU/ASEP, Cemsuisse, SP, BLS Netz AG). Positiv bewertet wird insbesondere die zentralere Rolle des BAFU im Vollzug. Der SVU/ASEP begrüsst ausdrücklich, dass die Fragen der Biodiversität im Rahmen der VBBo ein stärkeres Gewicht erhalten.

Es wird von 8 Kantonen (AI, BE, GL, GR, SH, SG, TG, ZH) und den zwei Organisationen SVU/ASEP und SAIDF angemerkt, dass das Ziel der Harmonisierung des Bodenschutzrechts der VBBo, AltIV und VVEA nur zum Teil erreicht werde und neue Widersprüche geschaffen würden. Auch die vollzugstechnischen Schwierigkeiten seien nicht überall ausgeführt (GR).

3.3.2 Thematische Zusammenfassungen

Bodenfruchtbarkeit, biologische Bodenbelastungen

Die grosse Mehrheit der Stellungnehmenden begrüsst die Revision bezüglich der Definitionen der Bodenfruchtbarkeit und der biologischen Bodenbelastungen. Mehrere Stellungnehmende beantragen, dem Artikel 1 Buchstabe b den Verlust organischer Bodensubstanz (OBS) hinzuzufügen, weil OBS eine unverzichtbare Komponente für die langfristige Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit sei.

Organischer Bodensubstanz (OBS)

Die grosse Mehrheit der Stellungnehmenden begrüsst die Revision bezüglich der Definition der OBS. Allerdings müssten noch Wissenslücken bezüglich Bodenbiodiversität und OBS behoben sowie verschiedene Aspekte der Umsetzung geklärt werden. Es sei z. B. noch nicht klar, was unter konkreten, messbaren bodenbiologischen Parametern verstanden werde und wie diese im Feld bestimmt werden sollten.

Hinweiskarten

Mehrere Stellungnehmende begrüssen die Aufnahme der Hinweiskarten, da sie ein wichtiges Instrument für einen schnellen und effizienten Vollzug darstellten. Dabei fordern einzelne Stellungnehmende die Präzisierung, dass es sich um «chemische» Belastungen, also «Belastungen über den Richtwerten» handle. Es wird darauf hingewiesen, dass der Aufwand für die Kantone beachtet werden solle und, dass die Kantone bei der Erstellung von Hinweiskarten die notwendige Unterstützung erhalten müssten. Dies erfordere technische und fachliche Grundlagen durch das BAFU zur Erstellung der Karten, insbesondere für die Erstellung von Hinweiskarten biologischer und physikalischer Bodenbelastungen.

Mehrere Stellungnehmende fordern eine Veröffentlichungspflicht der Karten.

Einzelfallbeurteilung

Die grosse Mehrheit der Stellungnehmenden begrüssen die Revision bezüglich der Einzelfallbeurteilung, wenn Richt-, Prüf- oder Sanierungswerte fehlen. Mehrere Stellungnehmende beantragen, dass der Bund die Herleitung der Grenzwerte übernehme und die Kantone dann die Grenzwerte vollzögen. Andere beantragen, von einer expliziten Zustimmung des BAFU abzusehen, u. a. mit Hinweis auf den damit verbundenen administrativen Aufwand. Andere halten die Zustimmung des BAFU für eine wichtige Grundvoraussetzung für einen schweizweit harmonisierten Vollzug.

Anpassungen in den Anhängen (Quecksilber, PCB, Dioxine)

Die Aufnahme der vorgeschlagenen Prüf- und Sanierungswerte für Quecksilber ist umstritten. Viele halten eine Aufnahme grundsätzlich für sinnvoll, lehnen die vorgeschlagenen Beurteilungswerte jedoch aus mehreren Gründen ab (Abweichen von Dreistufigkeit des Bodenschutzkonzepts, fehlende Analyse der Auswirkungen auf den Vollzug und die Wirtschaft, zu hoher Richtwert).

Die Änderung der Werte für PCB ist unter den Stellungnehmenden umstritten, da die Harmonisierung mit der AltIV und VVEA nicht vollständig umgesetzt worden sei (Faktor 4.3).

3.4 Beurteilung der Vorlage im Einzelnen

3.4.1 Art. 1 Bst. b (Bodenfruchtbarkeit)

Fünf Stellungnehmende (BE, NW, SH, ZH, Prométerre) stimmen der Revision zu (BE, NW und ZH nach telefonischer Abklärung). Zehn Kantone (AG, AR, BL, JU, LU, OW, SG, UR, VS, ZG) und die KVV stimmen der Revision mit Anpassungswünschen zu. GL lehnt die Revision ab.

Sechs Kantone (AG, AR, JU, OW, SG, VD) und die KVV beantragen, dem Buchstaben b «sowie unerwünschten / dauerhaften / nachhaltigen Verlustes von organischer Bodensubstanz» hinzuzufügen. Die organische Bodensubstanz sei eine unverzichtbare Komponente für die langfristige Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit.

Vier Kantone (LU, NW, UR, ZG) beantragen, dass die Regelung nicht nur auf die Bodengefährdungen, Verdichtungen und Erosion fokussiere, sondern breiter gefasst werden solle. Sämtliche Beeinträchtigungen der Bodenqualität sollen geregelt werden. Der Kanton UR und der SVU/ASEP beantragen, dass zusätzlich zu den physikalischen auch chemische und biologische Bodenbelastungen geregelt würden. Der SVU/ASEP weist darauf hin, dass Listen von geeigneten Indikatoren für Bodenlebewesen fehlten. Eine Umsetzung der Verordnung ohne weitergehende Richtlinien sei deshalb schwierig.

Acht Kantone (AG, BE, GL, NW, SG, SH, UR, ZH) bemerken, dass ein Widerspruch zwischen der Änderung dieses Artikels gemäss Vernehmlassungsvorlage und der Änderung dieses Artikels gemäss synoptischer Tabelle bestehe. Es sei unklar, welche Änderung gelte.

3.4.2 Art. 2 Abs. 1 Bst. a (Bodenfruchtbarkeit)

Zwölf Kantone (AR, BL, FR, GL, JU, NW, OW, SH, TG, UR, VD, ZH) und der SVU/ASEP stimmen der Revision zu. Der Kanton BE stimmt der Revision mit Anpassungswünschen zu. Der SBV und Prométerre lehnen die Revision ab.

Der Kanton ZH weist darauf hin, dass die Wissenslücken in der Bodenbiodiversität nach wie vor gross seien und die Erhebung der Parameter «Vielfalt», «Biomasse» und «Aktivität» herausfordernd werden dürfte. Zwei Kantone (SH, NW) wünschen, dass diesbezüglich zeitnah Grundlagen für die Beurteilung im Vollzugsalltag geschaffen würden.

Der Kanton BE beantragt, dem Artikel auch die Böden hinzuzufügen, die vom Menschen zur besseren Erfüllung der ökologischen Bodenfunktionen verändert wurden.

Der SBV beantragt die organische Bodensubstanz aus der Definition der Bodenfruchtbarkeit zu streichen, aufgrund der wenig praktikablen Umsetzbarkeit. Die OBS kann je nach Bodenart, physikalischen Eigenschaften, klimatischen Bedingungen und Nutzung räumlich stark variieren. Ausserdem wäre eine genaue Bodenkartierung der Schweiz notwendig. Prométerre

beantragt, den aktuell gültigen Artikel beizubehalten und nicht zu verändern. Die neue Definition sei zu rigide, um die lokalen Gegebenheiten zu berücksichtigen und zu komplex und subjektiv, was die Einschätzung des Bodens erschwere.

3.4.3 Art. 2 Abs. 3 (biologische Bodenbelastungen)

Neun Kantone (AR, BL, FR, JU, OW, SH, TG, VD, UR) stimmen der Revision zu. Zwei Stellungnehmende (LU, Prométerre) lehnen die Revision ab.

Der Kanton SH bemerkt, dass eine Vollzugshilfe mit den nötigen Informationen zum Vollzug im Hinblick auf die Vielfalt, Biomasse und Aktivität der Bodenorganismen sowie die organische Bodensubstanz erstellt werden solle.

Der Kanton LU bemerkt, dass die Biomasse oder Aktivität der Bodenorganismen mangels Richtwerte (aktuell) keine vollzugstauglichen Parameter seien. Die Begriffe seien bereits im Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a vorhanden und müssten im Artikel 2 Absatz 3 nicht wiederholt werden.

Prométerre beantragt, den aktuell gültigen Artikel beizubehalten und nicht zu verändern.

Der SVU/ASEP lehnt den Abschnitt des erläuternden Berichts zum Absatz 1 Buchstabe a. und Absatz 3 ab. Es sei unklar, was unter konkreten messbaren bodenbiologischen Parametern verstanden werde. Des Weiteren sei nicht klar definiert, wie die Vielfalt, der Biomasse und die Aktivität der Bodenorganismen praktikabel im Feld ohne Laboruntersuchungen bestimmt werden sollten.

3.4.4 Art. 2 Abs. 4^{bis} (organische Bodensubstanz)

Neun Kantone (AR, BL, FR, JU, OW, SH, TG, VD, UR) stimmen der Revision zu. Zwei Stellungnehmende (BE, Kompostforum) stimmen der Revision mit Anpassungswünschen zu. Prométerre lehnt die Revision ab.

Die Kantone GL, VD, ZH, der SVU/ASEP und das Kompostforum Schweiz begrüßen explizit, dass die organische Bodensubstanz in der Verordnung festgelegt wird. Sie weisen aber darauf hin, dass noch grosse Wissenslücken bezüglich Bodenbiodiversität und OBS bestünden. So sei z. B. noch nicht klar, was unter konkreten, messbaren bodenbiologischen Parametern verstanden werde und wie diese im Feld bestimmt werden sollten. Auch der Vollzug (Mess- und Umsetzbarkeit) sei noch nicht geklärt und es existierten aktuell noch keine Vollzugsinstrumente bzw. Richt-, Prüf- und Sanierwerte. Deshalb müsse das BAFU noch die Rechtsgrundlagen und vollzugstaugliche Instrumente zur Beurteilung der organischen Bodensubstanz erarbeiten. Gemäss Kanton BL findet die Anpassung zum Erhalt und Aufbau der organischen Bodensubstanz noch zu wenig Beachtung. Auch die zwei Kantone SH und UR bemerken, es sei zu klären, welche Auswirkungen die Ergänzung der OBS für den Vollzug habe. Vollzugstaugliche Instrumente bzw. Vollzugshilfen müssten erst noch entwickelt und etabliert werden.

Der Kanton BE beantragt, im erläuternden Bericht die Definition von OBS zu präzisieren.

Der Kanton SZ wünscht, dass der erläuternde Bericht mit Ausführungen zum Begriff «Vielfalt» ergänzt wird, damit die Biodiversität unter dem Sammelbegriff klar berücksichtigt werde. Ohne die Definition sei nicht klar, ob mit dem Begriff «Vielfalt» auch die Artenvielfalt und Biodiversität gemeint sei.

Prométerre beantragt, im Einklang mit ihrer Stellungnahme zum Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a, den Absatz zu löschen. Gemäss dem SBV stellt die Aufnahme der organischen Substanz in die Definition von Fruchtbarkeit grosse Umsetzungsprobleme in der Landwirtschaft.

3.4.5 Art. 3 Abs. 1 (Beobachtung der Bodenbelastung durch den Bund)

Dieser Artikel wurde nur dahingehend revidiert, dass die Fussnote 5 gestrichen wurde. Diese besagte, dass nach der Namensänderung der Verwaltungseinheit im Jahr 2006 der Begriff BAFU anstelle von BUWAL genutzt wird. Viele Stellungnehmende haben die Streichung der

Fussnote 5 nicht bemerkt und den Absatz darum abgelehnt. Es wird davon ausgegangen, dass sie der Teilrevision des Artikel 3 Absatz 1, also der Streichung der Fussnote, zustimmen.

Sechs Kantone (LU, OW, UR, TG, VS, ZG) und die KVU beantragen, dem Absatz hinzuzufügen, dass die Nationale Bodenbeobachtung (NABO) in Abstimmung / Koordination mit den Kantonen betrieben werde. So soll erreicht werden, dass sich die NABO vermehrt an den Bedürfnissen der Kantone orientiere und eine bessere Wirksamkeit für den Bodenschutz erzielt werde.

Der Kanton GE beantragt, die einzelnen Bundesämter nicht zu nennen und den Artikel so zu ändern, dass der Bund und die Kantone zusammen die NABO betreiben.

3.4.6 Art. 4 Abs. 1 (Hinweiskarten und Überwachung der Bodenbelastungen durch die Kantone)

Sechs Kantone (AR, BL, GL, JU, OW, TG) stimmen der Revision zu. 14 Stellungnehmende stimmen der Revision mit Anpassungswünschen zu (BE, FR, GR, LU, NW, SG, SH, UR, VD, ZG, ZH, Prométerre, Baustoff Kreislauf Schweiz, SVU/ASEP).

Sechs Kantone (BL, GL, NW, TG, ZG, ZH) begrüssen die Schaffung einer rechtlichen Grundlage für Hinweiskarten zur Bodenbelastung.

Vier Stellungnehmende (SG, SH, Baustoff Kreislauf Schweiz, SVU/ASEP) fordern die Präzisierung, dass es sich um chemische Belastungen des Bodens handle.

Der Kanton ZG fordert die Präzisierung, dass die Karten nur bei Belastungen des Bodens über den Richtwerten erstellt werden müssten.

Fünf Kantone (ZH, LU, UR, NW, GR) fordern beide oben genannten Präzisierungen, nämlich dass Karten für Gebiete mit chemischen Belastungen über den Richtwerten erstellt werden müssten. Gemäss dem Kanton ZH ist eine Darstellung von biologischen oder physikalischen Belastungen aufgrund fehlender Beurteilungsmethoden und dynamischen Belastungsentwicklungen nicht umsetzbar. Der Kanton TG merkt an, dass für andere als chemische Bodenbelastungen und Belastungen über den Prüf- und Sanierungswerten noch nicht ausreichende Grundlagen verfügbar seien.

Baustoff Kreislauf Schweiz fordert zudem die Ergänzung, dass die Karten nur dann erstellt und aktualisiert werden sollten, wenn die «Belastungen mit einem verhältnismässigen Aufwand bestimmt werden können».

Der SVU/ASEP fordert zudem die Ergänzung, dass die Karten auch dann erstellt werden müssten, wenn «(boden-)biologische Belastungen über den Richtwerten» bestehen.

Acht Kantone (FR, GR, NW, SH, TG, UR, ZG, ZH) und der SVU/ASEP fordern eine Veröffentlichungspflicht der Karten. Diese solle gesetzlich verankert werden. Folgende Gründe wurden für die Veröffentlichungspflicht genannt:

- Die Karten entfalten ihren Nutzen nur, wenn sie veröffentlicht würden (TG, UR, ZH).
- Dank der Veröffentlichungspflicht würden die Informationen öffentlich einsehbar und stünden als Planungsgrundlagen zur Verfügung (z.B. der Bauwirtschaft, Vollzugsbehörden, Bauherren, Fachbüros, Gemeinden) (LU, SH, SVU/ASEP).
- Veröffentlichte Karten könnten als Sensibilisierungsinstrumente verwendet werden und verhindern, dass verschmutzte Erde bei Baustellen verteilt werde. Zudem würden generelle Gesundheitsrisiken aufgrund potenziell verschmutzter Böden verhindert (FR).
- Die Veröffentlichung stehe im Einklang mit den Ergebnissen der kantonalen Bodenüberwachung (bisheriger Art. 4 Abs. 3 VBBö) (TG, SVU/ASEP).

Der Kanton GR stellt den folgenden Eventualantrag: "Sollte die Veröffentlichung der Hinweiskarten auf dem Verordnungsweg nicht möglich sein, so ist hierfür eine gesetzliche Grundlage im Umweltschutzgesetz zu schaffen."

Drei Kantone (GL, GR, ZH) und der SVU/ASEP weisen darauf hin, dass bisher keine verlässlichen Methoden zur räumlichen Prognose von möglichen Überschreitungen der Richtwerte bestünden. Solche Methoden müssten durch das BAFU erarbeitet und bereitgestellt werden (GR, SVU/ASEP).

Zwei Kantone (GR, ZG) fordern, dass «Lage, Art und Ausmass» der Bodenbelastung aus dem Artikel gestrichen würden. Gemäss dem Kanton ZG werde es als selbstverständlich erachtet, dass diese im Zusammenhang mit Bodenbelastungen aufgezeigt würden. Der Kanton GR weist darauf hin, dass Hinweiskarten definitionsgemäss bereits Angaben zur Lage und Ausdehnung enthalten würden. Der Kanton BE weist darauf hin, dass der Begriff «Ausmass» der Bodenbelastung zu wenig präzise definiert sei. Es sei unklar, ob damit die räumliche Ausdehnung oder die Höhe der Schadstoffbelastung gemeint sei. Der Kanton FR bemerkt, dass Karten nicht das Ausmass der Verschmutzung anzeigen könnten.

Die Kantone FR und VD fordern, dass das Kriterium genannt werden solle, aufgrund dessen die Fläche in die Karte aufgenommen wurde. Der Kanton VD fordert, dass präzisiert werden solle, wie oft die Kantone ihre Karten aktualisieren müssen.

Prométerre beantragt die Streichung des Artikels, da Hinweiskarten die Landnutzung nicht einschränken sollten.

Das Kompostforum Schweiz ergänzt, dass die Karten auch Gebiete mit ungenügendem Anteil OBS in Kulturlächen anzeigen sollten, wo Bedarf für gezielte Beratung landwirtschaftlicher Betriebe bestehe.

3.4.7 Art. 4 Abs. 2 (Hinweiskarten und Überwachung der Bodenbelastungen durch die Kantone)

Sieben Kantone (AR, BL, JU, OW, SH, TG, UR) und Prométerre stimmen der Revision zu. Drei Kantone (LU, VD, ZG) stimmen der Revision mit Anpassungswünschen zu.

Zwei Kantone (LU, ZG) fordern, dass die Überwachung der Bodenbelastung unter Einbindung der NABO erfolgen solle. ZG fordert eine Zusammenarbeit mit der NABO aufgrund der knappen Ressourcen der kleinen Kantone. Gemäss dem Kanton LU sollten sich die Kantone auf regionale Besonderheiten konzentrieren und es sollten schweizweit Belastungsmuster in Zusammenarbeit mit der NABO eingegrenzt und untersucht werden.

Gemäss Kanton VD bedürfe es bei der französischen Formulierung einer sprachlichen Korrektur: « Les cantons pourvoient à la surveillance des sols dans les régions où il est établi ou dans les régions où il est possible que des atteintes portées aux sols ne menacent leur fertilité. »

3.4.8 Art. 4 Abs. 3 (Hinweiskarten und Überwachung der Bodenbelastungen durch die Kantone)

Vier Kantone (BL, GE, NW, UR) und Prométerre stimmen der Revision zu. 11 Stellungnehmende, darunter 9 Kantone (AR, BE, GL, JU, OW, SH, TG, VS, ZH) sowie die KVV und der SVU/ASEP stimmen der Revision mit Anpassungswünschen zu.

Zehn Kantone (AR, BE, GE, GL, JU, NW, OW, TG, VS, ZH) sowie die KVV und der SVU/ASEP beantragen, dem Absatz 3 die Erstellung von Hinweiskarten hinzuzufügen. Die Kantone hätten nicht die nötigen Kapazitäten, um die erforderlichen Grundlagen für Hinweiskarten, insbesondere solche für das Prüfwertniveau, zu erstellen. Ein durch die Bundesstellen koordinierter Rahmen würde Unterschiede im Vollzug verringern (BE, GL, SH, ZH). Der Kanton TG fordert, dass diejenigen Kantone, welche bereits über entsprechende Vollzugshilfsmittel verfügen, ihr Knowhow in die Erarbeitung von Vollzugshilfsmittel einbringen können.

Drei Kantone (GE, OW, VS) und die KVV fordern, dass das BAFU in Zusammenarbeit mit dem BLW auch für die Erstellung von Hinweiskarten Grundlagen zur Verfügung stellt und die Kantone berät. Dies soll im erläuternden Bericht ebenfalls erwähnt werden.

3.4.9 Art. 4 Abs. 4 (Hinweiskarten und Überwachung der Bodenbelastungen durch die Kantone)

Sieben Kantone (AR, BL, JU, OW, SH, TG, UR) stimmen der Revision zu. Prométerre stimmt der Revision mit Anpassungswünschen zu.

Prométerre bemerkt, dass der Boden Privateigentum sei. Solange die Gesundheit der Bevölkerung nicht beeinträchtigt werde, gebe es keinen Grund, Daten über Privateigentum zu veröffentlichen. Deshalb beantragt Prométerre, dass die Veröffentlichungspflicht für die Ergebnisse der Überwachung der Bodenbelastung gestrichen werde.

3.4.10 Art. 5 Abs. 2 – 3

Folgende Inhalte wurden von den Stellungnehmenden bezüglich beider Absätze abgegeben:

Zwei Kantone (GL, ZH) weisen darauf hin, dass mit dem bestehenden Art. 5, respektive mit dem geplanten Art. 5 Abs. 4 der einheitliche Vollzug der Kantone bei fehlenden Beurteilungswerten bereits sichergestellt sei und sich die Kantone bezüglich der Herleitung von fehlenden Beurteilungswerten bereits austauschen würden (im Cercle Sol). Der Kanton ZH beantragt, auf die Änderungen in den Art. 5 Abs. 2 bis Abs. 4 zu verzichten, weil die explizite Zustimmung des BAFU zur Einzelfallbeurteilung einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand bedeute.

Zwei Kantone (BL, UR) begrüßen, dass für die im Einzelfall hergeleiteten Grenzwerte neu die Zustimmung des BAFU erforderlich sei, da so ein schweizweit einheitlicher Vollzug gefördert und gestärkt werde (UR).

Der Kanton BE ist nicht überzeugt, dass mit den vorgeschlagenen Änderungen eine Harmonisierung erzielt werden könne. Deshalb fordern die Kantone BE und SG, dass der Bund die Grenzwerte in Listen festlege und die Kantone diese vollzögen. Zudem führe die neu erforderliche Zustimmung des BAFU zu den Einzelfallbeurteilungen zu mehr Verwaltungsaufwand.

Der Kanton FR beantragt, dass das BAFU die Herleitung von Referenzwerten übernehme, und diese in enger Zusammenarbeit mit den Kantonen festlege. So könne die Harmonisierung und Koordination zwischen verschiedenen Kantonen sichergestellt und ressourcenärmere Kantone entlastet werden.

Der Kanton TI fordert eine Umformulierung des Textes, indem die Rollen des BAFU und der Kantone vertauscht werden. Es sei notwendig, die Kompetenz zur Festlegung der Werte dem Bund zuzuweisen, damit eine einheitliche Umsetzung zur Ermittlung der fehlenden Richtwerte gewährleistet werden könne.

Der Kanton NE weist darauf hin, dass die Klärung des Verfahrens für nicht geregelte Stoffe wichtig sei. Diese dürfe aber nicht die Verantwortung des Bundes für das Schaffen gemeinsamer Grundlagen für Stoffe mit hohem Schadstoffpotenzial oder potenziell weit verbreiteten Stoffen, wie z.B. PFAS, schmälern.

Der SVU/ASEP und Cemsuisse erachten die neue Aufgabenteilung, wo sich das BAFU vermehrt mit Hilfestellungen im Vollzug einbringen wird, als eine administrative Erleichterung sowie als einheitlicheren Vollzug.

3.4.11 Art. 5 Abs. 2 (Festlegen von Richtwerten)

Sechs Kantone (AR, BL, JU, OW, SH, UR) sowie Prométerre und der SVU/ASEP stimmen der Revision zu. Der Kanton TI stimmt der Revision mit Anpassungswünschen zu. Drei Kantone (FR, GL, ZH) lehnen die Revision ab.

Der Kanton TG würde begrüßen, wenn das BAFU die durchgeführten Einzelfallbeurteilungen aktiv und transparent bewirtschaften würde, anstatt nur darüber zu informieren. Der Kanton TG wünscht eine zentrale Informationsplattform für den Boden.

3.4.12 Art. 5 Abs. 3 (Festlegen von Prüf- und Sanierungswerten)

Sieben Kantone (AR, BL, JU, OW, SH, UR, ZG) sowie Prométerre und der SVU/ASEP stimmen der Revision zu. Der Kanton TI stimmt der Revision mit Anpassungswünschen zu. Drei Kantone (FR, GL, ZH) lehnen die Revision ab.

Der Kanton ZG bedauert, dass der Satz «Das BAFU sorgt für die Beratung der Kantone» aus dem Vorentwurf nicht mehr enthalten sei. Im erläuternden Bericht werde jedoch auf die Pflicht des BAFU betreffend Beratung der Kantone hingewiesen. Darauf könne man im Zweifelsfall zurückgreifen.

3.4.13 Art. 5 Abs. 4 (Liste Richt-, Prüf- und Sanierungswerte)

Zehn Kantone (AR, BL, FR, GL, JU, NW, OW, SH, UR, ZG) sowie Prométerre und der SVU/ASEP stimmen der Revision zu. Der Kanton ZH lehnt die Revision ab.

Der Kanton UR begrüsst, dass das BAFU über die im Einzelfall festgelegten Grenzwerte eine Liste führen und die Kantone darüber informieren soll. Auch der Kanton NW begrüsst die Führung einer Liste und die Zustimmung mit implizierter Beratung des BAFU. Dies vereinfache die Koordination und fördere und stärke den schweizweit einheitlichen Vollzug (UR, NW, ZG).

3.4.14 Art. 6 Abs. 1 (Vermeidung von Bodenverdichtung und -erosion)

Drei Kantone (AR, SH, UR) und Prométerre stimmen der Revision zu. Fünf Kantone (AG, BL, JU, OW, VS) und die KVU stimmen der Revision mit Anpassungen zu.

Drei Kantone (JU, OW, VS) und die KVU beantragen die Aufnahme der organischen Bodensubstanz in den Artikel. Sie weisen darauf hin, dass gemäss erläuterndem Bericht die organische Bodensubstanz eine unverzichtbare Komponente für die langfristige Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit sei. Die Kantone AG und BL weisen auch auf die Gefahren (z.B. Bodenverdichtung und -erosion) des Verlusts von OBS hin.

Der Kanton UR begrüsst die Präzisierung des Inhalts durch die Satzstellung.

3.4.15 Anhang 1 Art. 5 Abs. 1 (Ziffer 12 (Prüfwerte), Ziffer 13 (Sanierungswerte))

Sechs Kantone (AR, BL, FR, JU, OW, UR) sowie Prométerre und der VBSA stimmen der Revision zu. Acht Kantone (GL, GR, LU, NW, SG, SH, TG, ZH) lehnen die Revision ab.

Acht Kantone (GL, GR, NW, SG, SH, TG, UR, ZH) erachten die Aufnahme von Prüf- und Sanierungswerte für Quecksilber grundsätzlich als sinnvoll, lehnen die vorgeschlagenen Beurteilungswerte jedoch aus folgenden Gründen ab:

Acht Kantone (GR, NW, SG, SH, TG, UR, VD, ZH) weisen darauf hin, dass die neuen Beurteilungswerte von der Dreistufigkeit des Bodenschutzkonzepts abweichen. Die Kantone bemerken auch, dass eine Beleuchtung und eine Berücksichtigung der Auswirkungen auf den Vollzug und die Wirtschaft fehlen. Der Kanton NW bemerkt, dass die Anpassung der Werte der VBBo an die Werte der AltIV und VVEA erstrebenswert sei.

Der Kanton LU beantragt, dass der Hg-Prüfwert in sinnvoller Abfolge mit dem Richtwert zu bringen sei (der Prüfwert sei zu erhöhen, oder sofern als sinnvoll erachtet, der Richtwert gleichzeitig abzusenken). Die Gleichsetzung von Richt- und Prüfwert (bzw. Prüf- und Sanierungswert) stelle für die allgemeine Stimmigkeit der Grenzwerte und die damit verbundene Vollzugsfolgen ein Problem dar. Der Kanton ZG beantragt im erläuternden Bericht eine Ergänzung zur toxikologischen Herleitung des Prüfwerts von Quecksilber, weil es unklar sei, warum dieser dem Richtwert für Quecksilber entspreche.

Der Kanton VD beantragt, die Auswirkungen und die Anwendbarkeit der Grenzwerte für Quecksilber zu präzisieren. Die Auswirkungen einer Senkung der Grenzwerte soll im Hinblick auf den Schutz des Bodens bewertet werden.

Der Kanton UR bemerkt, dass gegebenenfalls eine Senkung des Richtwerts zu überprüfen sei. Er weist darauf hin, dass die Bodenfruchtbarkeit möglicherweise bereits bei tieferen Konzentrationen beeinträchtigt werden könnte.

3.4.16 Anhang 2 Art. 5 Abs. 1 (Ziffer 11 (Werte für Dioxine (PCDD), Furane (PCDF) und dioxin-ähnliche PCB (dl-PCB)), Ziffer 13 Werte für polychlorierte Biphenyle (PCB))

Fünf Kantone (AR, BL, FR, JU, UR) und vier Organisationen / Unternehmen (SVU/ASEP, Prométerre, SAIDEF SA, VBSA) stimmen der Revision zu. Fünf Kantone (OW, SH, TG, VS, ZH) und die KVV stimmen der Revision mit Anpassungswünschen zu. Vier Kantone (BE, GL, GR, SG) lehnen die Revision ab.

Sieben Kantone (BE, GL, GR, SG, SH, TG, ZH) sowie drei Organisationen / Unternehmen (SVU/ASEP, SAICEF SA, VBSA) weisen darauf hin, dass die Anpassung der Harmonisierung von VBBo, AltIV und VVEA widerspreche. Es gebe Beurteilungsungleichgewichte zwischen den Verordnungen. In der AltIV und der VVEA werde PCB zwar als Summe der 6 PCB-Kongeneren ermittelt, jedoch nach der Multiplikation mit dem Faktor 4.3 beurteilt.

- Die Kantone SH und TG beantragen, den Faktor 4.3 der Summe PCB aus der AltIV und der VVEA zu streichen oder ansonsten vorerst auf die Anpassung der VBBo zu verzichten.
- Der SVU/ASEP, SAIDEF SA und der VBSA beantragen, dass in einem weiteren Schritt die Messeinheiten für PCDD/F in der AltIV und der VVEA geändert würden. Sie bemerken, dass hierfür eine Evaluierung der Grenzwerte der jeweiligen Verordnung einhergehen solle.

Als unproblematisch erachten drei Kantone (GL, SG, ZH), dass ein Kongener sowohl in der Summe der PCB-Kongeneren wie auch in der Summe der Dioxine enthalten ist. Die Streichung des PCB-118 aus der PCB-Gruppe wird folglich abgelehnt.

Zwei Kantone (SH, TG) stimmen der Anpassung von 7 auf 6 Kongeneren der Summe PCB zu. Drei Kantone (GR, SG, ZH) hingegen erachten die angepasste Definition des PCB-Gehalts in Ziffer 13 Anhang 2 nicht als sinnvoll. Sie beantragen, dass PCB bis zur Harmonisierung zwischen VBBo, AltIV und VVEA wie bisher als Summe der sieben Kongeneren beurteilt wird.

Der SVU/ASEP, die SAIDEF SA und der VBSA weisen darauf hin, dass die Erweiterung der Stoffe der PCDD/F-Gruppe einen Einfluss auf die Einhaltung der Richtwerte, der Untersuchungsschwellen und der Sanierungswerte habe. Die dadurch entstehende Verschärfung der Grenzwerte sei sinnvoll.

Der Kanton VS weist darauf hin, dass die Anpassung der neuen Norm für Dioxine/Furane und dl-PCB Auswirkungen auf die Bodenbelastungen in der Nähe der aktuellen Grenzwerte haben könne. Bei einer Grenzüberschreitung nach der neuen Norm müssten möglicherweise Nutzungseinschränkungen festgelegt werden.

Die Kantone OW, TG, VS und die KVV beantragen, im erläuternden Bericht zu ergänzen, wie sich die Änderung auf die Auswertung der Analyseresultate auswirke.

3.4.17 Anhang 2, Art. 5, Abs. 1 Ziff. 2 Abs. 4

Vier Kantone (AR, FR, JU, UR) stimmen der Revision zu. Drei Stellungnehmende (OW, TG, KVV) stimmen der Revision mit Anpassung zu.

Die Kantone OW und TG sowie die KVV beantragen, dass im erläuternden Bericht festgehalten wird, wie sich die Änderung auf die Auswertung der Analyseresultate auswirke.

3.5 Erläuternder Bericht

Die Kapitel 1 bis 3 des erläuternden Berichts stossen auf Zustimmung. Der Kanton TG beantragt, im Kapitel 1 einzufügen, dass der Boden auch für die Biodiversität eine zentrale Rolle spiele. Im Kapitel 4 des erläuternden Berichts sind die Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen enthalten. Dazu äusserten die Stellungnehmenden verschiedene Änderungswünsche, welche im Kapitel 2 dieses Berichts direkt bei den betroffenen Artikeln eingebettet sind.

Zum Kapitel 5 des erläuternden Berichts gab es keine Änderungswünsche von Seiten der Stellungnehmenden.

4 Ergebnisbericht zur Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA; SR 814.610)

4.1 Ausgangslage

Die Verordnung vom 22. Juni 2005 über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) regelt den Inlandverkehr mit Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen (Art. 1 Abs. 2 Bst. a VeVA), den grenzüberschreitenden Verkehr mit allen Abfällen (Art. 1 Abs. 2 Bst. b VeVA) und den Verkehr mit Sonderabfällen zwischen Drittstaaten, sofern er von Unternehmen in der Schweiz organisiert ist oder solche daran beteiligt sind (Art. 1 Abs. 2 Bst. c VeVA). Im Rahmen der Vernehmlassung wurden folgenden Änderungsvorschläge unterbreitet:

- Bei den Ausnahmen für die Bewilligungspflicht für Entsorgungsunternehmen in der Schweiz, wird der Begriff «Batterien (mit Ausnahme von Bleiakkumulatoren)» durch «Gerätebatterien» ersetzt, um die Tatsache zu berücksichtigen, dass heute nicht nur Bleibatterien, sondern auch z.B. Lithiumbatterien in den Fahrzeugen eingebaut sind und entsorgt werden (Art. 8 Abs. 2 Bst. e).
- Es wird eine Rechtsgrundlage für die Bewilligung des Exports von sauberem Aushub- und Ausbruchmaterial durch die Kantone ins grenznahe Ausland geschaffen (Art. 15 Abs. 1^{bis}).
- Der Begriff «Siedlungsabfall» wird durch die konkrete Nennung von Abfallarten ersetzt. Damit werden die Exportrestriktionen präzisiert und aktualisiert. Die Änderung berücksichtigt die in den letzten Jahren etablierte Auslegung des Begriffs «Siedlungsabfälle», die Weiterentwicklung bei den Separatsammlungen und die neu erschienenen Anlagen für die Sortierung von gemischten Abfällen (Art. 17 Bst. c Ziff. 1 und 4).
- Die Beschreibung «Separat gesammelte biogene Abfälle aus Haushalten sowie pflanzliche Abfälle aus dem Unterhalt von Gärten und Parks durch Unternehmen; ausgenommen sind Holzabfälle» wird eingeführt, um die Ungleichbehandlung beim Export dieser Abfälle, je nachdem, ob sie aus Haushalten oder aus Unternehmen stammen, zu beseitigen (Art. 17 Bst. c Ziff. 5).
- Die Beschreibung der Abfälle, die zur energetischen Verwertung in Kehrichtverbrennungsanlagen (KVA) importiert werden und deren Schlacke wieder exportiert wird, soll an die Praxis angepasst und erweitert werden (Art. 17 Bst. d Ziff. 2 und 2^{bis}).
- Der Begriff «Abraum» wird nicht mehr verwendet und kann gestrichen werden (Art. 17 Bst. d Ziff. 4).
- Das Verfahren für die stillschweigende Zustimmung bei der Durchfuhr von Abfällen durch die Schweiz wird verkürzt (Art. 29 Abs. 1).
- Das BAFU wird als zuständige Behörde und Anlaufstelle für das Basler Übereinkommen explizit bezeichnet (Art 36a).

4.2 Eingegangene Stellungnahmen

Zur Änderungsvorlage für die VeVA sind 46 Stellungnahmen eingegangen. 22 Kantone, eine Politische Partei, ein gesamtschweizerischer Dachverband, 5 Fachorganisation und 17 weitere interessierte Stellen haben Stellung genommen.

4.3 Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

4.3.1 Allgemeine Bemerkungen

Die Stellungnehmenden haben die geplanten Anpassungen mehrheitlich begrüsst.

1 politische Partei (PS), 21 Kantone (AI, AG, AR, BE, BL, BS, FR, JU, LU, OW, NE, NW, SG, SH, SZ, TI, TG, UR, VS, ZG, ZH) sowie die KVV, und 7 Fachorganisationen (Biomasse Schweiz, ECO SWISS, Kompostforum Schweiz, metal.suisse, SAIDEF SA, Stiftung Auto

Recycling Schweiz und der Verband der Schweizerischen Gasindustrie) stimmen der Vorlage generell und vorbehaltlos zu.

Der Kanton Waadt stimmt der Vorlage grundsätzlich zu, hat aber noch Fragen formuliert. Diese konnten im Rahmen bilateraler Gespräche beantwortet werden.

1 Verband (economiesuisse) und 12 Fachorganisationen und weitere interessierte Stellen (scienceindustries, VBSA, Verband der schweizerischen Cementindustrie (cemsuisse), BLS Netz AG, Swissmem, Satom SA, Ecoserve International AG, Verband VAG, Groupe des entreprises de valorisation des matériaux minéraux GEV, Ziegelindustrie Schweiz, Swiss Medtech, Baustoff Kreislauf Schweiz) stimmen der Vorlage mit Änderungswünschen zu.

Einzelne Unternehmen (Rhätische Bahn AG und TRIDEL SA) haben zur Vorlage eine neutrale Haltung.

Der Fachverband Schweizer Raumplaner/-innen, der Hauseigentümergebieterverband Schweiz und Prométerre verzichten explizit auf eine Stellungnahme zur Vorlage.

4.3.2 Stellungnahmen zu einzelnen Artikeln

4.3.2.1 Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe e

Die Kantone AR, BL, JU, OW, SH, TG, UR und VD sowie der Verband Stahl-, Metall- und Papier-Recycling Schweiz (VSMR) und Swissmem stimmen der Anpassung von Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe e explizit zu.

Der Kanton Baselland stellt fest, dass als Folge dieser Formulierung voraussichtlich Gemeindesammelstellen, die bisher im Rahmen der Batteriesammlung Fahrradbatterien ohne Bewilligung zurückgenommen haben, bewilligungspflichtig werden.

Der Kanton UR und die RecyPac enthalten sich zu dieser Änderung explizit der Stimme.

4.3.2.2 Artikel 15 Absatz 1^{bis}

7 Kantone (AR, JU, GE, OW, SH, TG, VD) sowie 3 Fachorganisationen (scienceindustries, VSMR und Swissmem) stimmen die Einfügung vom Artikel 15 Absatz 1^{bis} ausdrücklich zu.

Baustoff Kreislauf Schweiz stimmt dem Vorschlag unter den Bedingungen zu, dass nur Grenzkantone die Kompetenz erhalten, die Bewilligungen in Koordination mit dem BAFU erteilt werden und dass die Vorschriften aus der VVEA strikt angewendet werden.

4.3.2.3 Artikel 17 allgemein

Zu den Änderungen des Artikels 17 sind Stellungnahmen eingetroffen, die sich nicht spezifisch auf einen bestimmten Buchstaben oder Ziffer des Artikels 17 bezogen haben.

Die Kantone AR, JU, OW, SH, TG, UR, VD, die RecyPac sowie die KUNSTSTOFF.swiss stimmen den Änderungen von Artikel 17 ohne Erwähnung eines bestimmten Buchstabens oder Ziffern vorbehaltlos zu.

Die « Groupe des entreprises de valorisation des matériaux minéraux GEV » erwähnt, dass die in den revidierten Artikeln genannten Exporte nur unterstützt werden können, wenn es sich um Ausnahmen handelt und Ausnahmen nach sorgfältiger Prüfung jedes einzelnen Antrags gewährt werden.

4.3.2.4 Artikel 17 Buchstabe c

Bauernschweiz stimmt die Änderungen des Artikels 17 Buchstabe c mit folgender Anpassung zu: «c. für die folgenden Abfälle die Entsorgung in der Schweiz aus Kapazitätsgründen nicht möglich ist oder» mit dem Ziel der Verhinderung einer Umgehung des Exportverbots.

Swiss Medtech begrüsst den Ansatz, den Export von Abfällen zuzulassen, wenn eine Entsorgung in der Schweiz nicht möglich ist oder im Rahmen einer grenzüberschreitenden Zusammenarbeit geschieht.

4.3.2.5 Artikel 17 Buchstabe c Ziffer 1

Der VBSA, die SAIDEF SA und cemsuisse stimmen den Änderungen von Artikel 17 Buchstabe c Ziffer 1 vorbehaltlos zu. Der VBSA findet, dass die explizite, konkrete Nennung der Abfallarten, die von den Exportrestriktionen betroffen sind, das Verständnis der Verordnung und den Vollzug und somit auch die Rechtssicherheit der Akteure verbessert. Laut cemsuisse sind die Kapazitäten der Zementwerke für die Aufnahme von alternativen Brennstoffen nicht ausgeschöpft, weshalb es im Sinne der Kreislaufwirtschaft und der Erreichung des klimapolitischen Netto-Null-Zieles zielführend ist, die Sortierreste in der Schweiz stofflich und energetisch zu verwerten.

Der Dachverband economiesuisse sowie scienceindustries und Swissem unterstützen im Grundsatz die geplante Änderung des Artikel 17, wünschen aber folgende Ergänzung:

«1. gemischt gesammelte, brennbare Abfälle aus Haushalten und Unternehmen, wie Kehricht und Sperrgut, sowie deren behandelte, energetisch verwertbare Anteile, ausser zur rein stofflichen Verwertung getrennte Anteile»

Mit dieser Ergänzung soll sichergestellt werden, dass Abfälle die sowohl thermisch wie stofflich verwertet werden können (z. B. Kunststoffe) für die stoffliche Verwertung exportiert werden dürfen.

Der VSMR begrüsst die Präzisierung den faktischen Ausschluss von gemischt gesammelten Abfällen vom Export. Er bemängelt aber die Liberalisierung Ausfuhrmöglichkeit von separat gesammelten Abfällen, die dann der inländischen Aufbereitung fehlen.

4.3.2.6 Artikel 17 Buchstabe c Ziffer 4

Der VBSA stimmt den Änderungen von Artikel 17 Buchstabe c Ziffer 4 ausdrücklich zu.

4.3.2.7 Artikel 17 Buchstabe c Ziffer 5

Cemsuisse stimmt den Änderungen vorbehaltlos zu. Der Verband erwartet, dass sich das Exportverbot von Grünabfällen, welche beim Unterhalt von Parks und Gärten anfallen, sich positiv auf den bereits hohen Substitutionsgrad der verwendeten Brennstoffe der Zementwerke auswirken. So kann die Schweizer Zementindustrie weitere Schritte in Richtung des langfristigen Netto-Null-Ziels gehen.

Der Verband der Schweizerischen Gasindustrie begrüsst diese geplante Änderung, weil so mit positiven Auswirkungen auf das Substrate-Angebot für inländische Biogasanlagen zu rechnen ist. Die Ausnahme für Holzabfälle wird der heutigen Praxis gerecht.

Ebenso begrüssen Kompostforum Schweiz, Biomasse Suisse und die Satom SA die Änderung explizit. Aus ihrer Sicht besitzen die Kompostieranlagen in der Schweiz sowohl über das benötigte Knowhow sowie ausreichende Kapazitäten, um die geringe Menge neu anfallenden Materials zu entsorgen. Anlagen, die lokal kompostieren oder Biogas-herstellen werden dadurch unterstützt. Die Änderung trägt der Tatsache Rechnung, dass biogene Abfälle aus Haushalten und solchen aus Unternehmen nicht unterscheidbar sind.

Aus Sicht von Biomasse Suisse sollten Astmaterial und Strauchschnitt aus der Gartenpflege nicht zu den Holzabfällen zählen und damit auch nur eingeschränkt exportiert werden dürfen.

Hingegen verlangen VBSA, SAIDEF SA und Baustoff Kreislauf Schweiz die Streichung dieser Ziffer und damit die Aufhebung der Exportrestriktionen für alle Grünabfälle. Sie begründen dies mit dem stark witterungsabhängig und saisonal sehr schwankenden Mengenaufkommen an pflanzlichen Abfällen. Die Kompostierung benötigt Zeit (bei nassen Verhältnissen können z. B. die Produkte nicht zu Kompost gesiebt werden) und Platz (durch die beengten Platzverhältnisse stossen Kompostieranlagen punktuell an ihre Grenzen und eine zonenkonforme Erweiterung von Kompostierplätzen ist heute praktisch unmöglich). Der Absatz des generierten Kompostes in der Landwirtschaft wird durch die Düngerverordnung stark reglementiert und beschränkt. Entsprechend sollen die sporadische und mengenmässig kaum ins Gewicht fallende Exporte von pflanzlichen Abfällen weiterhin prinzipiell zugelassen werden.

Die Schnider AG Transporte und Recycling verlangt, dass die Möglichkeit zur Ausfuhr für pflanzliche Abfälle aus dem Unterhalt von Gärten und Parks beibehalten wird, um auf temporäre Kapazitätsengpässe reagieren zu können.

4.3.2.8 Artikel 17 Buchstabe d Ziffer 2

Spezifisch zu dieser Änderung sind keine Stellungnahme eingetroffen.

4.3.2.9 Artikel 17 Buchstabe d Ziffer 2^{bis}

Spezifisch zu dieser Änderung sind keine Stellungnahme eingetroffen.

4.3.2.10 Artikel 17 Buchstabe d Ziffer 4

Die Kantone AR, JU, OW, SH, TG, UR sowie Baustoff Kreislauf Schweiz stimmen den Änderungen von Artikel 17 Buchstabe d Ziffer 4 vorbehaltlos zu.

4.3.2.11 Artikel 29 Absatz 1

Die Kantone AR, JU, OW, SH, TG sowie der Verband Stahl-, Metall,- und Papier-Recycling Schweiz, Swissem und Baustoffkreislauf Schweiz stimmen die Anpassung von Artikel 29 Absatz 1 vorbehaltlos zu.

Der Kanton Uri und die RecyPac äussern sich nicht zu dieser Änderung.

4.3.2.12 Artikel 31 Absatz 1 Fussnote

Die Kantone AR, JU, OW, SH, TG, UR, sowie der Verband Stahl-, Metall,- und Papier-Recycling Schweiz, Swissem und Baustoffkreislauf Schweiz stimmen die Anpassung in der Fussnote des Artikels 31 Absatz 1 vorbehaltlos zu.

Die RecyPac äussert sich nicht zu dieser Änderung.

4.3.2.13 Artikel 36a

Die Kantone AR, JU, OW, SH, TG, UR, sowie der Verband Stahl-, Metall,- und Papier-Recycling Schweiz, Swissem und Baustoffkreislauf Schweiz stimmen die Anpassung von Artikel 36a vorbehaltlos zu.

Die RecyPac äussert sich nicht zu dieser Änderung.

4.3.3 Anträge ausserhalb der Vorlage / Weitere Vorschläge und Bemerkungen

Der Kanton GE wünscht in Artikel 15 Absatz 1^{bis} eine bessere und eindeutige Definition des Begriffs «grenznahe Ausland» der in diesem Artikel verwendet wird. Dafür schlägt er eine Anpassung des Artikels vor, in dem statt «grenznahe Ausland» der Begriffe «strikt an die Schweiz angrenzende Departements» verwendet wird. Auch der Sicht von Ziegelindustrie Schweiz soll der Begriff «grenznahe Ausland» genauer definiert werden, um Missbräuche zu vermeiden.

aeesuisse wünscht die Streichung von Artikel 17 Buchstabe d Ziffer 4. Aus Sicht von aeesuisse kann und soll unverschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial als Rohstoff wiederverwertet werden. Dessen Export als Abfall verlagert die Entsorgungsproblematik lediglich ins Ausland, was umweltpolitisch und moralisch verwerflich ist.

Cemsuisse, der Schweizerische Baumeisterverband und Bauenschweiz lehnen in ihren Stellungnahmen den Export von sauberem Aushubmaterial ins Ausland grundsätzlich ab. Aus ihrer Sicht soll dieses Material primär der schweizerischen Bauindustrie zur Verfügung stehen und nicht exportiert werden.

Die BLS Netz AG, der Groupe des entreprises de valorisation des matériaux minéraux GEV und die Ziegelindustrie Schweiz stehen dem Export von sauberem Aushubmaterial zur Deponierung ebenfalls kritisch gegenüber. Es besteht aus deren Sicht u. a. die Gefahr, dass die Deponieplanung in der Schweiz – zumindest in den grenznahen Kantonen vernachlässigt wird.

Der Kanton VD schlägt vor, auch die Ausfuhr von Altspeiseöl und Glycerin gemäss Ziffer 17, Buchstabe c nur unter restriktiven Bedingungen zu bewilligen, weil die Kapazitäten im Inland für die Behandlung dieser Abfälle vorhanden sind.

Scienceindustries und Swiss Medtech würden eine Diskussion über die Optimierung der Rahmenbedingungen für die Einfuhr von Abfällen als Teil einer zirkulären Wertschöpfungskette ausdrücklich begrüßen. Eine angepasste Klassifizierung von bestimmten Abfällen als Rohstoffquelle anstatt Abfall – solange sie Teil einer zirkulären Wertschöpfungskette sind – würde Recyclingprojekte signifikant beschleunigen und die Schweiz als Standort für innovative zirkuläre Projekte und Unternehmen stärken (z. B. gebrauchte Injektionssysteme).

Die EcoServe International AG und der Verband VAG sind der Meinung, dass Arzneimittel, die der Betäubungsmittelgesetzgebung unterstehen aus dem Geltungsbereich der VeVA ausgenommen werden sollten. Dies weil viele Kantone eigene Kontrollverfahren entwickelt haben, die sich auf Artikel 70 der Verordnung über die Betäubungsmittelkontrolle (Betäubungsmittelkontrollverordnung, BetmKV; SR 812.121.1) stützen.

Die Satom SA schlägt vor, die Ausfuhr von Kehrriechtschlacke aus der Verbrennung von Abfällen auch bei regionalen Deponiemangel zuzulassen.

Laut Satom gibt es in einigen Regionen keine Entsorgungsmöglichkeiten für Schlacke aus Kehrriechtverbrennungsanlagen mehr. Diese Problematik wird sich auf andere Regionen der Schweiz ausdehnen.

5 Ergebnisbericht zur Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfall-Verordnung, VVEA; SR 814.600)

5.1 Ausgangslage

Die Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA) räumt der Vermeidung, Verminderung und gezielten Verwertung von Abfällen einen höheren Stellenwert ein.

Im Rahmen der Vernehmlassung wurden folgenden Änderungsvorschläge unterbreitet:

- Die Kantone (Art. 4 Abs. 1) und Betreiberinnen und Betreiber (Art. 32 Abs. 2 Bst. h und i) von Kehrichtverbrennungsanlagen (KVA) sollen neu verpflichtet werden, für den Notfall vorzusorgen. Sie müssen neu Massnahmen ergreifen, um die Entsorgung der Abfälle oder deren Zwischenlagerung bei Betriebsunterbrüchen für eine gewisse Zeit gewährleisten zu können (z. B. bei Lieferengpässen von Betriebsmitteln).
- Die Einführung von Gleisaushub in die Liste der Rückbaumaterialien (Art. 20 Abs. 1)
- Die Streichung des spezifischen Verweises auf die Verwertung von Rückbaubeton auf Deponien (Art. 20 Abs. 3)
- Die Zulassung der energetischen Verwertung von Sortierrückständen aus der Behandlung getrennt gesammelter Siedlungsabfälle (Art. 24 Abs.1)
- Die Anpassung der Meldepflicht der Betriebe (Art. 27 Abs. 1 Bst. e)
- Nach Artikel 32 Absatz 2 müssen mindestens 55 Prozent des Energiegehalts ausserhalb von Anlagen zur energetischen Verwertung von Abfällen genutzt werden. Diese Pflicht muss ab dem 1. Januar 2026 erfüllt werden und bedingt bei einigen Anlagen eine energetische Optimierung. Neu sollen Ausnahmeregelungen für Anlagen, die bis zum 31. Dezember 2035 ausser Betrieb genommen werden, auf Gesuch der Betreiberin bzw. des zuständigen Kantons durch den Bund ermöglicht werden (Art. 54 Abs. 2 VVEA).
- Die Streichung des Codes 7304 Feinmaterial aus der Bauschutttaufbereitung (Anhang 1)
- Die explizite Erwähnung von Betonabbruch und Mischabbruch und deren verwertbaren Fraktionen als Abfälle zur Herstellung von Zement und Beton (Anhang 4 Ziff. 3.1 Bst. h (neu)).

5.2 Eingegangene Stellungnahmen

Zur Änderungsvorlage für die VVEA sind 54 Stellungnahmen eingegangen. 24 Kantone, eine Politische Partei (SP), 17 gesamtschweizerischer Dachverbände und Fachorganisationen und 13 weitere interessierte Stellen haben Stellung genommen.

5.3 Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

5.3.1 Allgemeine Bemerkungen

Die Stellungnehmenden haben die geplanten Anpassungen mehrheitlich im Grundsatz begrüsst.

1 politische Partei (SP), 1 Kanton (GL), 2 Fachorganisation (Eco Swiss und Kompostforum Schweiz), 5 gesamtschweizerischer Dachverbände (Stiftung Auto Recycling Schweiz, SGV, Schweizerischer Verband der Umweltfachleute, aeesuisse und metal.suisse) und 1 weitere interessierte Stelle (EcoServe International AG) stimmen der Vorlage in der generellen Stellungnahme grundsätzlich generell zu.

3 weitere interessierte Stellen (RBS, Schweizerische Bundesbahnen SBB, BLS Netz AG) stimmen der Vorlage grundsätzlich zu, haben aber Bemerkungen formuliert.

22 Kantone (ZH, BE, LU, UR, OW, NW, ZG, FR, BS, BL, AR, AI, GR, AG, TG, TI, VD, VS, NE, JU, SZ und SH) 4 Fachorganisationen (economiesuisse, BPUK, KVV und Azienda Cantonale die Rifiuti), 2 gesamtschweizerische Dachverbände (Bauenschweiz und cemsuisse), 1 weitere interessierte Stelle (real recycling – entsorgung – abwasser – Luzern) stimmen der Vorlage mehrheitlich zu, bringen aber Änderungswünsche an.

1 Kanton (GE), 1 gesamtschweizerischer Dachverband (VSMR) und 3 weitere interessierte Stelle (SAIDEF SA, TRIDEL SA, Satom SA) lehnen die Vorlage eher ab.

1 gesamtschweizerischer Dachverband (scienceindustries) und 2 weitere interessierte Stellen (Rhätische Bahn AG und Limeco) haben zur Vorlage eine neutrale Haltung.

2 gesamtschweizerische Dachverbände (Fachverband Schweizer Raumplaner/-innen und Hauseigentümergeverband Schweiz) und 2 Fachorganisation (Prométerre und Swissmem) haben auf eine Stellungnahme verzichtet.

5.3.2 Stellungnahme zu einzelnen Artikeln

5.3.2.1 Notfallplanung für KVA (Art. 4 Abs. 1 Bst g und Art. 32 Abs. 2 Bst. h und i)

a) Art. 4 Abs.1 Bst. g. und 2 (Notfallplanung KVA Kantone)

Zustimmung:

Gesamthaft gab es 3 Zustimmungen:

Kantone: VD

Verbände: VSMR

Andere (KVA): SIG

Parteien: -

Zustimmung mit Anpassungen:

Gesamthaft gab es 24 Zustimmungen mit Anpassungen:

Kantone: ZH, BE, OW, FR, BS, AR, GR, AG, TG, TI, VS, JU, SH, SG sowie die KVV

Verbände: Schw. Verb. Umweltfachleute, VBSA

Andere (KVA): VADEC, EWB, SAIDEF, TRIDEL, Giubiasco, REAL SATOM

Parteien: -

Die Kantone ZH, BE, LU, UR, OW, ZG, FR, BS, BL, AR, GR, AG, TG, TI, VS, JU, SZ, SH, SG sowie die KVV verlangen eine Reduktion der Frist für die Sicherstellung der Entsorgung bzw. der Möglichkeit einer Zwischenlagerung von sechs auf drei Monate. Die SATOM (im Consultations-Tool als «Ablehnung» markiert, inhaltlich jedoch partielle Zustimmung mit Anpassungen) schlägt die Frist von zwei statt sechs Monaten vor.

Als Begründung wird die fehlende Kapazität der KVA für die notfallmässige Entsorgung über einen längeren Zeitraum, sowie die Problematik durch eine mehrmonatige Zwischenlagerung von Abfällen angegeben.

Die Verbände svu | asef, VBSA, KVV sowie die KVA VADEC, EWB, SAIDEF, TRIDEL, Giubiasco und REAL stimmen der Aufnahme einer Notfallplanung in die kantonale Abfallplanung prinzipiell zu, aber ohne ausdrückliche Fristen für die Sicherstellung der Entsorgung.

Ablehnung:

Gesamthaft gab es 6 Ablehnungen.

Kantone: LU, UR, NW, ZG, SZ

Verbände: -

Andere (KVA): Limeco

Parteien: -

Die Kantone LU, UR, NW, ZG und SZ, erachten die vorgeschlagene Frist von 6 Monaten als unrealistisch, da im Einzelfall Abklärungen über die Machbarkeit und Bedingungen der Zwischenlagerung getroffen werden müssen. Grössere Ausfallszenarien sind mit Notrecht zu regeln.

b) Art. 32 Abs.2 Bst. h und i (Betriebsmittelreserve und Zwischen-lagerungsreserve KVA)

Zustimmung:

Gesamthaft gab es 2 Zustimmungen:

Kantone: VD

Verbände: VSMR

Andere (KVA): -

Parteien: -

Zustimmung mit Anpassungen:

Gesamthaft gab es 30 Zustimmungen mit Anpassungen:

Kantone: ZH; BE, LU, UR, OW, ZG, FR, BS, BL, AR, GR, AG, TG, TI, VS, JU, SZ, SH, sowie die KVV

Verbände: SGV, scienceindustries, VBSA*, KVV,

Andere (KVA): Vadec*, Giubiasco, EWB, SAIDF, SATOM*, SIG, REAL,

Parteien: -

*) im Consultations-Tool als «Ablehnung» markiert, inhaltlich jedoch partielle Zustimmung mit Anpassungen

Die Mehrheit der Kantone wünscht eine genauere Definition des Betriebes der KVA im Hinblick auf die 2-monatige Sicherstellung der Versorgung der Betriebsmittelreserve. Sie fordern den Ausdruck «Regelbetrieb», d. h. der Normalbetrieb der KVA ohne Erleichterungen der Anforderungen der Luftreinhalte-Verordnung (LRV; SR 814.318.142.1). Sie fordern auch die Streichung von Buchstabe i, da die Zwischenlagerung nicht allein durch die KVA geregelt werden kann.

Der VBSA und KVA betonen, dass die zweimonatige Sicherstellung des Regelbetriebs für KVA sich nur auf die Behandlung von Siedlungsabfällen beschränken soll, für die der Staat die Entsorgungspflicht trägt.

Ablehnung:

Gesamthaft gab es 5 Ablehnungen:

Kantone: NW

Verbände: economiesuisse, cemsuisse, BauenSchweiz

Andere (KVA): Limeco

Parteien: -

Die Verbände Economiesuisse und cemsuisse möchten die Regelung nur auf öffentlich-rechtliche Betriebe (KVA) abgewendet haben, privatwirtschaftliche Betriebe (Zementwerke) sollen davon nicht betroffen sein.

Die KVA Limeco macht die mangelnde Lagerkapazität für Betriebsmittelreserve bzw. Abfälle gelten und beantragt die Streichung der beiden Bst. h) und i).

5.3.2.2 Einführung von Gleisaushub als Rückbaumaterial (Art. 20 Abs. 1)

Zustimmung:

Alle Kantone, die ihre Stellungnahme abgegeben haben (UR, OW, FR, BL, AR, TH, TI, VD, JU, SH, GE) und die gesamtschweizerischen Dachverbände (economisuisse, SBV, VBSA, VSMR, Baustoff Kreislauf Schweiz) stimmen dem Änderungsvorschlag zu.

Zustimmung mit Anpassungen:

Die BLS Netz AG erwartet durch die Einstufung von Gleisaushub als Rückbaumaterial und die Anpassung in der Gleisaushubrichtlinie (2023) merkbar höhere Entsorgungskosten, zumindest kurz- und mittelfristig, bis sich der Markt an die neue regulatorische Vorgabe angepasst hat. RBS legt eine ähnliche Stellungnahme vor.

Die SBB beantragt, dass Gleisaushub und insbesondere die Feinfraktion, trotzdem auf Deponien des Typs A, die ausschliesslich für unverschmutztes Material vorgesehen sind, (Anhang 5 Ziff. 1), abgelagert werden können.

Ablehnung:

Keine.

5.3.2.3 Betonabbruch nicht explizit als Baustoff auf Deponien nennen (Art. 20 Abs. 3)

Zustimmung:

Der Kanton VD stimmt zu und verweist darauf, dass die Verwendung von Betonabbruch im Kreislauf als sinnvoller zu erachten ist, als in der Deponie.

Ablehnung:

Keine.

5.3.2.4 Energetische Verwertung von Sortierresten in der Zementindustrie (Art. 24 Abs. 1)

Zustimmung:

Die Kantone AI, FR, JU, OW, SH, TG und UR sowie die Verbände Biomasse Suisse, RecyPac und KUNSTSTOFF.swiss stimmen der vorgeschlagenen Regelung zu.

Zustimmung mit Anpassungen:

Der Kanton LU verlangt eine Präzisierung, dass die Sortierreste nur als Brennstoffe und nicht als Rohmaterial eingesetzt werden dürfen.

Der Kanton VD, der VBSA, SAIDEF SA und VADEC SA verlangen eine Präzisierung, dass Sperrgut als gemischter Siedlungsabfall gilt und nicht in Zementwerken verwertet werden darf.

economisuisse, SGV, cemsuisse, und bauenschweiz verlangen, dass alle Kunststoffabfälle, welche die Anforderungen nach Anhang 4 VVEA erfüllen, zur Herstellung von Zement und Beton eingesetzt werden dürfen. Eventualiter soll auf die Vorgabe «keine gemischt gesammelten und nachträglich sortierten Siedlungsabfälle» verzichtet werden. Das heisst, dass alle Sortierreste von Siedlungsabfällen im Zementwerk verwertet werden dürfen, unabhängig davon, ob diese aus der gemischten oder getrennten Sammlung stammen. Dies wird vom Kanton ZH unterstützt.

SIG fordert, dass nur Sortierreste, welche nicht stofflich oder in KVA energetisch verwertet werden können, in Zementwerken verwertet werden dürfen.

Der Kanton BL weist darauf hin, dass Kunststofffraktionen aus gemischt gesammelten Siedlungsabfällen, die zuerst in eine Sortierung gehen, mit dieser Regelung nicht als Ersatzbrennstoffe in der Zementindustrie verwertet werden können. Die Fraktionen aus dem Marktkehricht dürfte man jedoch weiterhin in Zementwerken verwerten.

Der VSMR fordert, dass nicht nur Sortierreste von Siedlungsabfällen, sondern auch diejenigen der übrigen Abfälle für die Zementproduktion verwendet werden dürfen.

Ablehnung:

Der Kanton GE lehnt die vorgeschlagene Regelung ab, da dadurch Siedlungsabfälle dem Monopol der Kantone entzogen würden.

5.3.2.5 Anpassung Meldepflicht der Betriebe (Art. 27 Abs. 1 Bst. e)

Zustimmung:

Die Kantone UR, OW, FR, BL, AR, TG, JU und SH sowie economiesuisse, cemsuisse und Biomasse Suisse stimmen der vorgeschlagenen Änderung zu.

Zustimmung mit Anpassungen:

Die BLS Netz AG stimmt grundsätzlich zu; hält jedoch fest, dass die Zuordnung der LVA-Codes zu Gleisaushub dem VVEA-Code von Aushubmaterial zugeordnet sind und dies zukünftig nicht mehr korrekt wäre, da Gleisaushub als Rückbaumaterial zu betrachten ist.

Der Kanton Waadt stimmt zu. Er bemerkt jedoch, dass nur Betriebe mit Abfallanlagen auch interne Abfälle melden müssen, nicht jedoch alle anderen. Im Weiteren wird darauf verwiesen, dass über eGov UVEK die Angabe der Herkunft nicht bei allen Betrieben zwingend ist (ausser dem Herkunftslande). Zudem sei die Formulierung der Behörde, an welche das Verzeichnis jährlich zugestellt werden soll, nicht präzisiert.

Satom SA schlägt vor, dass die Herkunft des Abfalls nicht verlangt wird. Für Abfallanlagen (vor allem KVAs) ist es fast unmöglich anzugeben, woher die Abfälle effektiv stammen. Zwar kennen sie die anliefernden Entsorgungsunternehmen, diese ihrerseits jedoch sammeln oftmals Abfälle von verschiedenen Kunden ein und sortieren diese vorgängig, womit eine eindeutige Zuordnung nicht möglich ist.

Kompostforum Schweiz bringt vor, dass der Begriff entsorgt präzisiert werden müsste, da andernfalls falsche Interpretationen möglich sein könnten.

Ablehnung:

VSMR lehnt die vorgeschlagene Anpassung ab. Der Verband befürchtet, dass damit zu viele Geschäftszahlen in die Berichterstattung fliessen würden.

5.3.2.6 Ausnahme bei Sanierungsfrist bei KVA (Art. 54 Abs. 2)

Zustimmung:

Gesamthaft gab es 10 Zustimmungen:

Kantone: OW, FR, BL, AR, TG, SH

Verbände: VBSA, VSMR

Andere (KVA): EWB, SIG

Parteien: -

Zustimmung mit Anpassungen:

Gesamthaft gab es 3 Zustimmungen mit Anpassungen:

Kantone: NE, JU

Verbände: -

Andere (KVA): Vadec

Parteien: -

Die Kantone NE und JU sowie die Vadec weisen auf eine Verzögerung beim Neubau der KVA La Chaux-de-Fonds hin, die die KVA Colombier ablösen wird. Daher kann die KVA Colombier wie ursprünglich geplant nicht bereits 2030 stillgelegt werden. Sie beantragen daher eine Fristverlängerung bis 2035 bzw. 2036 (Kt. JU).

Ablehnung:

Gesamthaft gab es 0 Ablehnungen.

5.3.2.7 Streichen des Codes 7304 Feinmaterial aus der Bauschuttzubereitung (Anh. 1)

Zustimmung:

Die Kantone AR, BL, FR, JU, OW, SH, TG, UR stimmen der Regelung zu.

Ablehnung:

Die Verbände *economiesuisse*, Baustoffkreislauf Schweiz sowie der SBV lehnen die Streichung ab. Sie argumentieren, dass der VVEA-Code in der Praxis verwendet würde.

Baustoffkreislauf Schweiz schlägt weiter vor, die Streichung des gesamten Anhangs 1 VVEA in Erwägung zu ziehen.

5.3.2.8 Chrom (VI)-Vorgaben streichen und Beton- und Mischabbruch explizit erwähnen (Anh. 4 Ziff. 3.1)

Zustimmung:

Der Kanton AR und der VSMR stimmen der Regelung zu.

Zustimmung mit Anpassung:

Die Kantone BL, BE, BS, FR, GE, JU, OW, SH, TG, TI, UR, VS und ZG und sowie die KVV verlangen, dass der Wortlaut in Buchstabe Anh. 4 Ziff. 3.1 Bst h VVEA wie folgt anzupassen sei: «Beton- und Mischabbruch **sowie deren verwertbaren Fraktionen**».

Der Kanton VD verlangt folgende Anpassung des Rechtstextes aus Gründen der Verständlichkeit: *f. d'autres déchets, à condition que les valeurs limites fixées à l'annexe 3, ch. 2, let. c, soient respectées; à l'exception de la valeur limite du chrome (VI).*

Die Kantone ZH und LU fordern, dass Qualitätsanforderungen oder Grenzwerte für den verwendeten Misch- und Betonabbruch festgelegt werden.

Die Verbände *economie suisse* und *cemsuisse* unterstützen die Streichung des Chrom (VI)-Grenzwertes in Anhang 4 Ziff. 3.1 Bst. f für Zement, sind aber der Meinung, dass dies im Fall von Beton gewisse Risiken birgt.

Ablehnung:

Keine

5.3.3 Anträge ausserhalb der Vorlage / Weitere Vorschläge und Bemerkungen

Der Kanton TG verlangt eine Vereinheitlichung bezüglich des Faktors bei PCB in der Abfallverordnung (VVEA; SR 814.600), der Altlasten-Verordnung (AltIV; SR 814.680) und der Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo; SR 814.12).

Der svu | asepi möchte, dass die zwölf PCB-Kongeneren, die eine ähnliche räumliche Struktur wie Dioxine aufweisen, zur Gruppe «Dioxine und Furane» hinzugefügt werden. Diese Änderung sollte im Rahmen einer Harmonisierung zwischen der VBBo, der AltIV und der VVEA umgesetzt werden.

SGV und *cemsuisse* sind der Meinung, dass es den Schweizer Zementwerken aufgrund fehlender Vorgaben zur Finanzierung und zu den Zielsetzungen derzeit nicht möglich sei, die technisch und finanziell anspruchsvollen Anforderungen zum Phosphorrecycling bis zum Stichtag 1. Januar 2026 umzusetzen. Der in Artikel 51 VVEA festgelegte Stichtag müsse bis zum 1. Januar 2031 verlängert werden und die dem Phosphorrecycling zugrunde liegenden Regularien müssten zeitnah publiziert werden, damit die industrielle Umsetzung sichergestellt werden könne.

Der VSMR verlangt eine umfangreichere Revision der VVEA, die eine zukunftsorientierte Verwertungswirtschaft von Recycling-Produkten innerhalb der stofflichen Kreislaufwirtschaft ermöglichen würde. Es wird empfohlen, dass die VVEA mit neuen Kapiteln zur «stofflichen Rohstoffgewinnung» mit marktwirtschaftlichen Grundsätzen erweitert wird.

Metal.suisse plädiert für erweiterte und vereinfachte Verfahren für die Verwertung metallhaltiger Abfälle in industriellen Prozessen und fordert klare Richtlinien dafür. Sie sind weiter der Meinung, dass die Stärkung der inländischen Entsorgungskapazitäten durch innovative Ansätze, wie der Nutzung von Beiprodukten in Stahlwerken (Elektroofenschlacken-Granulat als Kiesersatz), besondere Aufmerksamkeit verdient.

Der Kanton TI schlägt vor, dass die in den Artikeln 17 und 20 Absatz 1 aufgeführten Bauabfälle harmonisiert werden sollen.

RBS ist der Meinung, dass die Verwertungswege mineralischer Rückbaumaterialien in der VVEA nach ihrer «Qualität» priorisiert werden sollten, damit ein Downcycling vermieden werden kann.

BLS fordert eine Klarstellung, welcher VVEA Code für die Klassifizierung von Gleisaushub verwendet werden soll.

Aeesuisse verlangt, dass die Dämmstoffe in Artikel 17 Buchstabe c VVEA explizit aufgeführt werden, damit diese separat getrennt und verwertet werden können. Weiter regen sie an, dass für abgelagerte Abfälle auf Deponien eine Lenkungsabgabe eingeführt würde, damit sich die stoffliche Verwertung auch ökonomisch lohne.

5.3.4 Beurteilung der Umsetzung

5.3.4.1 Stellungnahme der Kantone

a.) Art. 4 Abs.1 Bst. g. und 2 (Notfallplanung KVA Kantone)

Die Kantone erachten eine Zwischenlagerung von Abfällen über 6 Monaten aufgrund von fehlenden Kapazitäten als nicht umsetzbar. Die Frist wird als unrealistisch betrachtet. Zudem sind die Anforderungen an die Zwischenlagerung in den Artikeln 29 und 30 VVEA klar definiert, was eine zusätzliche Einschränkung der Kapazitäten bedeutet. Die Mehrheit der Kantone hält eine Frist von drei Monaten ausreichen, da diese zusammen mit der zweimonatigen Frist für die Sicherstellung des Regelbetriebes einer KVA die Entsorgungssicherheit für fünf Monate gewährleistet. Ausfälle von KVA, die über diesen Zeitraum hinausgehen, müssen mit Notrecht geregelt werden.

b) Art. 32 Abs.2 Bst. h und i (Betriebsmittelreserve und Zwischenlagerungsreserve KVA)

Die Mehrheit der Kantone hält fest, dass die Betriebsmittelreserve für zwei Monate für den Regelbetrieb der KVA ohne Erleichterung der LRV ausreichen muss. Sie betonen, dass eine solche Planung zwingend in Zusammenarbeit von Kantonen, KVA und Deponien erstellt werden muss.

c) Art. 54 Abs. 2 (Ausnahme bei Sanierungsfrist bei KVA)

Dem Wunsch der Kantone NE und JU sowie der Vadec für eine Fristerstreckung auf 2035 bzw. 2036 wird vom BAFU kritisch beurteilt. Es schlägt stattdessen vor, den Weiterbetrieb und die energetischen Anforderungen an die KVA Colombier mittels einer Vereinbarung zwischen der KVA Colombier und dem Bund zu regeln.

5.3.4.2 Stellungnahme anderer Vollzugsträger

a.) Art. 4 Abs.1 Bst. g. und 2 (Notfallplanung KVA Kantone)

Die KVA erachten die Zwischenlagerung von Abfällen über einen Zeitraum von 6 Monaten als nicht durchführbar. Als Gründe werden Mangender Platz, technische Einschränkungen bei Ballenlagern und die Unmöglichkeit der vollständigen Erfüllung der Anforderungen der VVEA an Zwischenlager angegeben.

b) Art. 32 Abs.2 Bst. h und i (Betriebsmittelreserve und Zwischenlagerungsreserve KVA)

Der VBSA und KVA beantragen die Streichung von Buchstabe i, da eine KVA bei einem Betriebsausfall nicht in der Lage ist, alleine die Annahme von Abfällen weiterzuführen, da viele KVA nicht über die notwendige Lagerkapazität verfügen. Sie verlangen eine diesbezügliche Zuweisung durch den Kanton.

c) Art. 54 Abs. 2 (Ausnahme bei Sanierungsfrist bei KVA)

s. Stellungnahme Kantone

6 Ergebnisbericht zur über den Wasserbau (Wasserbauverordnung, WBV; SR 721.100.1)

6.1 Ausgangslage

Der Bundesrat hat am 10. März 2023 die Botschaft zum Gesetz über den Wasserbau inklusive Änderungen im Bundesgesetz über den Wald (WaG) und im Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) verabschiedet. Das Parlament hat die Vorlage am 15. März 2024 verabschiedet.

Die Gesetzesanpassungen werden in der Ordnungsrevision präzisiert. Die Vernehmlassungsvorlage ist eine Totalrevision der Wasserbauverordnung (WBV; SR 721.100.1). Die Ausführungsvorschriften der Waldverordnung (WaV; SR 921.01) werden entsprechend der Wasserbauverordnung angepasst, um den harmonisierten Vollzug bei den gravitativen Naturgefahren weiterhin sicher zu stellen. Punktuell ebenfalls angepasst wird die Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201).

Das Ziel der Vernehmlassungsvorlage ist gleich wie bei der Gesetzesanpassung: die Rechtsgrundlagen den Entwicklungen anzupassen und das integrale Risikomanagement (IRM) im Umgang mit Naturgefahren darin zu verankern. Der Auslöser für die Rechtsanpassung im Naturgefahrenbereich war der Bericht «Umgang mit Naturgefahren in der Schweiz» mit Massnahmen zur vollständigen Implementierung des IRM (BRB 24. August 2016), dies in Erfüllung des Postulats 12.4271 Darbellay.

6.2 Eingegangene Stellungnahmen

Zur Totalrevision der Wasserbauverordnung sind insgesamt 54 Stellungnahmen eingegangen (s. Tab. 1 und Liste im Anhang). Die Stellungnahmen stammen von 24 Kantonen (ohne Schaffhausen und Solothurn) sowie von den kantonalen Konferenzen BPUK, KOK und JFK. Die BPUK und KWL (KOK und JFK) haben eine gemeinsame Stellungnahme abgegeben und darin die Anliegen der KVU, KIK, KPK, JFK und KOK berücksichtigt. Die weiteren Stellungnahmen erfolgten von der SP als einzige Partei, 2 Dachverbänden der Wirtschaft (Schweizer Bauernverband und Economiesuisse) sowie von 11 Fachverbänden und 13 aus weiteren Organisationen. Die Vereinigung Kantonalen Gebäudeversicherungen (VKG) hat ebenfalls zur Vorlage Stellung genommen.

Offiziell eingeladen wurden 117 Adressaten, wovon 48 eine Stellungnahme abgegeben haben. Daneben sind 6 weitere Stellungnahmen eingegangen, in den Kategorien «Fachverbände» und «weitere Organisationen» (siehe auch Tab. 1).

Adressaten	Eingegangen	Davon nicht eingeladen
Kantone	24	
Kantonale Konferenzen	3	
In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien	1	
Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	-	
Dachverbände der Wirtschaft	2	
Fachverbände	11	3
weitere Organisationen	13	3
Total	54	

Tabelle 1: Übersicht über die Vernehmlassungsteilnehmenden (siehe auch Anhang).

Einige Teilnehmende unterstützen explizit die Stellungnahme anderer Organisationen: So unterstützt die BKW die Anträge des SWV. Alpiq hat eine separate Stellungnahme abgegeben.

Von den weiteren Kreisen haben sich u.a. der Hauseigentümergebieterverband, die Feuerwehrkoordination Schweiz, WaldSchweiz, die PLANAT und die Fachverbände SIA, FSU, SVU-asep gemeldet.

Die Umweltverbände BirdLife Schweiz, Greenpeace, Pro Natura, die Schweizerische Energie-Stiftung SES und WWF haben weitgehend gleichlautende Anträge formuliert. Zudem hat die Vogelwarte eine Stellungnahme abgegeben.

6.3 Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

6.3.1 Allgemeine Bemerkungen

Die grosse Mehrheit der Teilnehmenden stimmen der Vorlage vollumfänglich oder eher zu, darunter die Kantone - ausser dem Kanton JU - sowie die kantonalen Konferenzen. Eher ablehnend äussern sich der Kanton JU, der Bauernverband und die Vogelwarte.

Ausdrücklich begrüsst wird, dass der risikobasierte Ansatz im Umgang mit Hochwassergefahren und das integrale Risikomanagement nun rechtlich verankert wird. Die Erwähnung der drei Dimensionen der Nachhaltigkeit sowie die Berücksichtigung ökologischer Aspekte bei den Massnahmen findet eine breite Unterstützung, insbesondere bei den Kantonen. Auch die Umweltverbände heben diese Erwähnungen hervor, wünschen sich teilweise aber weitergehende Formulierungen, um naturbasierte Lösungen stärker zu fördern.

Der Kanton JU unterstützt das integrale Risikomanagement ebenfalls und verweist auf die bestehende Praxis. Er moniert jedoch, dass die geforderten Grundlagen und Massnahmen einen kleinen Kanton erheblich belasten und hohen personellen und finanziellen Mehraufwand verursachen. Dieses Argument nehmen auch die BPUK und KWL sowie weitere Kantone wie TG und SG auf und bitten den Bund, den Kantonen ausreichend Spielraum zu gewährleisten, um den verschiedenen kantonalen Gegebenheiten, bereits bestehenden Planungen und Schutzmassnahmen gerecht zu werden. Ausserdem ist den Kantonen ausreichend Zeit für die Umsetzung zu geben.

Der Bauernverband begründet seine eher ablehnende Haltung damit, dass der Schutz des Kulturlandes in der Verordnung zu wenig berücksichtigt würde und plädiert dafür, die Bestimmungen auf sicherheitsrelevante Aspekte zu fokussieren. Die Berücksichtigung ökologischer Aspekte geht ihm zu weit.

Die Vogelwarte anerkennt das integrale Risikomanagement, findet jedoch, dass die Wiederherstellung von aquatischen Lebensräumen als Hochwasserschutzmassnahme aufgenommen werden sollte.

6.3.2 Stellungnahme zu einzelnen Artikeln der WBV

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Allgemein wird begrüsst, dass die Hochwassergefahren aufgezählt werden.

Der Kanton ZG möchte den Begriff «Oberflächenabfluss» streichen oder präzisieren, da er einen Mehraufwand für entsprechende Schutzmassnahmen befürchtet. Er lehnt den Artikel ab. Hingegen begrüsst die VKG die Erwähnung des «Oberflächenabflusses» ausdrücklich.

Die Kantone FR und GE möchten die Gefahrenprozesse, die durch Wellen ausgelöst werden, nicht spezifizieren. Zudem weisen sie auf die sprachliche Verwendung von Begriffen hin, u.a. darauf, dass «inondations» (Überschwemmung) anstelle von «crues» (Hochwasser) verwendet werden sollte.

Die Umweltverbände (Pro Natura, WWF, Greenpeace, BirdLife Schweiz, SES) weisen darauf hin, dass die aufgezählten Prozesse nicht in jedem Fall eine Gefahr darstellen, sondern für die natürliche Dynamik der Gewässer auch erwünscht sein können. Sie beantragen daher eine «Kann-Formulierung» für die Aufzählung der Hochwassergefahren.

Der Bauernverband erkundigt sich, ob unter den «erheblichen Sachwerten» auch die Frucht-
folgeflächen geschützt werden. Als Massnahme soll auch die Entwässerung des Kulturlandes
vorgesehen werden.

Art. 2 Begriffe

In Buchstabe «a. Integrale Planung:» wird von verschiedener Seite beantragt, die «betroffenen
Kreise» und die «Interessen» genauer zu bezeichnen, indem die Landwirtschaft
(Bauernverband) genannt oder «ökologische, wirtschaftliche und soziale» Interessen ergänzt
würden (Umweltverbände). Der SIA möchte den «frühzeitigen» Einbezug betonen.

In Buchstabe «b. risikobasiertes Vorgehen:» möchte der Kanton JU nur bei relevanten
Projekten die zukünftigen Risiken ermitteln, da der Aufwand sonst unverhältnismässig würde.
Der Kanton NE findet es nicht realistisch, die zukünftigen Risiken zu analysieren und möchte
deshalb eine Ergänzung und Abgrenzung eines gefahrenbasierten Ansatzes. Der Kanton LU
weist darauf hin, dass nur notwendige Begriffe zu definieren sind und sich diese Definitionen
mit anderen Rechtserlassen decken müssen. Während die SBB neben der Umsetzung auch
die Finanzierung der Massnahmen, insbesondere den risikobasierten Kostenteiler ergänzt
haben möchten, beantragt der SIA, das Adjektiv «frühzeitig» beim Einbezug der betroffenen
Kreise einzufügen.

Art. 3 Umgang mit Hochwassergefahren und Risiken

BPUK, KWL, der Kanton TG sowie die Umweltverbände begrüssen die Bestimmung
ausdrücklich, insbesondere die namentliche Erwähnung der «ökologischen Aspekte».
Ebenfalls unterstützen die Umweltverbände, dass mit der Berücksichtigung der Folgen des
Klimawandels, auch künftige Risiken in die Überlegungen einbezogen werden. Der Bauern-
verband möchte hingegen neben den ökologischen, auch die «landwirtschaftlichen» Aspekte
ergänzt haben.

Der Kanton VD möchte das «tragbare Mass» mit Kriterien präzisiert haben. Der Kanton VS
möchte den Schutz vor Hochwasser als prioritär herausstreichen, bevor weitere Aspekte
berücksichtigt werden sollen. Der Kanton FR verlangt, statt den Grundlagen, die «Gefahren
und Risiken» zu erheben, während der Kanton NE die Erhebung regelmässig aktualisiert
haben möchte.

Der SIA hat verschiedene Präzisionsanträge, so möchte er u.a. den Begriff «risikobasiert»
planen, die «optimale Massnahmenkombination» sowie die «Aspekte der Nachhaltigkeit»
ergänzt haben. Die Vogelwarte betont, dass Böden, Feuchtgebiete und Auen wiederhergestellt
werden sollen, um Hochwasser zu dämpfen. Sie beantragen eine entsprechende Ergänzung
des Artikels. Die SBB möchten die Kosten-Nutzen-Überlegungen ebenfalls an dieser Stelle
einfügen.

2. Kapitel: Grundlagenbeschaffung und Massnahmen

Art. 4 Grundlagenbeschaffung durch die Kantone und Bezeichnung der Gefahren- gebiete

Bei der Aufzählung der Grundlagen (Abs. 1) werden verschiedene Ergänzungen beantragt: In
Buchstabe a soll auch die Biodiversität (BirdLife), die Gewässerräume und ihre Funktionalität
bezüglich Hochwasser (Umweltverbände) sowie der Aufwand für den Unterhalt (Bauern-
verband) erhoben werden. Der FKS, VKG sowie die Kantone FR und GL wünschen die
ausdrückliche Nennung von «Gefahrenkarten» und «Gefahrenhinweiskarten». Die BPUK,
KWL und die Kantone SG und ZH erwarten, dass der Bund den Kantonen einen Spielraum
bei der Bearbeitungstiefe zugesteht, vor allem, wenn sie den Zustand der Gewässer und ihre
Veränderung erheben sollen.

Die BPUK und KWL sowie die Kantone AG und TG beantragen, in Absatz 3 den Begriff
«Vollzugshilfen» zu streichen. Sie möchten keine explizite Nennung, da Vollzugshilfen eine
von vielen Grundlagen des Bundes sind, die zu beachten sind.

Der Kanton VD weist darauf hin, dass kritische Infrastrukturen als sensible Daten gelten, der
Zugang unter Umständen nicht allen offensteht.

Art. 5 Raumplanerische Massnahmen

Der Kanton LU, die Umweltverbände und der SVU-ASEP beantragen in Absatz 1, den «Raumbedarf der Gewässer» und den Verweis auf das GSchG – wie im geltenden Recht – wieder in die WBV aufzunehmen.

Der SVU möchte neben den Kantonen auch die Gemeinden mit deren Nennung in die Pflicht nehmen; der Kanton VS möchte die Kantone ersetzen durch die «Fachbehörden, die für die Raumplanung und Baubewilligungen zuständig sind».

Der Kanton ZG möchte, dass mit der Ergänzung «Risiken in Gefahrengebieten» eine Siedlungsentwicklung nach innen weiterhin möglich sein wird. Der FKS möchte erwähnt haben, dass bei raumplanerischen Tätigkeiten die Gefahren- und Gefahrenhinweiskarten zu berücksichtigen sind.

Pro Natura findet den Begriff «untragbare» Risiken nicht verständlich, da aus ihrer Sicht die Risiken grundsätzlich reduziert werden sollten.

Zu den in Absatz 2 genannten Freihalteräumen sind mehrere Änderungsanträge eingegangen: Economiesuisse und SWV möchten «Freihalteräume» durch «Abflusskorridore oder Retentionsräume» ersetzt haben.

BPUK, KWL, die Kantone AR, BE, FR, VS, ZG und ZH begrüssen die Ausscheidung von Freihalteräumen als raumplanerische Massnahme, beantragen aber, die Bestimmung weniger absolut zu formulieren. Sie weisen darauf hin, dass insbesondere in überbauten Gebieten es fast unmöglich ist, solche Freihalteräume zu schaffen. Ausserdem weisen sie darauf hin, dass nicht nur die Art, sondern auch das Mass der Nutzung das Risiko beeinflusst. Die Kantone ZG und ZH stellen fest, dass aus dem Raumplanungsrecht keine diesbezügliche Verpflichtung abgeleitet werden kann, und verlangen eine bessere Abstimmung. Der Kanton VD möchte präzisiert haben, dass Freihalteräume auch für den Oberflächenabfluss gelten.

Der Bauernverband fordert, dass keine Freihalteräume in Fruchtfolgeflächen oder ackerfähigen Böden ausgeschieden werden. Er möchte ausserdem, dass in den Freihalteräumen die landwirtschaftliche Nutzung nicht eingeschränkt wird.

Art. 6 Organisatorische Massnahmen

Die BPUK, KWL und der Kanton TG beantragen, im Absatz 1 statt von «ergreifen organisatorische Massnahmen» von «erstellen Notfallplanungen» zu sprechen. Dieser Begriff würde ihrer Meinung nach die bestehenden kantonalen Anstrengungen treffender abbilden. Der Kanton NW äussert sich ähnlich und möchte in Buchstabe a die «Einsatzpläne» durch «Notfallplanungen» ersetzen. Der Kanton SZ wünscht, dass die Rettung von Menschenleben stärker betont würde.

Der Kanton GR beantragt, anstelle der Bezeichnung «Warneinrichtungen» in Buchstaben c den Begriff «Überwachungssysteme» zu verwenden, und der Kanton VS beantragt, die Bezeichnung «Warneinrichtungen» in Buchstaben c mit «Überwachungssysteme» zu ergänzen. Dieser Begriff ist breiter und umfasst auch Messsysteme, Beobachtungs- oder Monitoringsysteme. Economiesuisse, SWV und VSE beantragen, «Frühwarndienste» zu ergänzen.

Die Umweltverbände schlagen einen neuen Buchstaben e vor, der Abläufe und Kriterien für Massnahmen im Nachgang an Ereignisse definiert, welche dazu dienen, die Resilienz des Systems zu erhöhen. Aus ihrer Sicht fallen darunter angepasste Gewässerräume oder das Entfernen von Infrastrukturen aus dem Gefahrenbereich.

In Absatz 2 beantragen Alpiq, economiesuisse, SWV und der VSE, dass die Hochwasserrückhaltungsmöglichkeiten bei Speicherseen vertraglich geregelt sind. Alpiq und VSE verlangen zusätzlich, dass auch die Abgeltungen für Ertragsausfälle und Schäden in dieser Bestimmung geregelt sind. Sie wünschen sich damit eine Vereinheitlichung der Entschädigungsregelungen.

Art. 7 Ingenieurbiologische und technische Massnahmen sowie Entlastungsräume

In Absatz 1 wünschen die Umweltverbände und SVU-ASEP, dass neben den technischen auch die ingenieurbiologischen Massnahmen erwähnt werden. Der Kanton GE beantragt, auch die Revitalisierungen der Gewässer aufzuführen. Der Kanton NE weist darauf hin, dass in diesem Absatz von Schutzbauten und -anlagen die Rede ist, während in Artikel 4, Absatz 1 nur von Schutzbauten gesprochen wird.

Die Kantone AI, AR, SG und ZH sind mit dem Auftrag, bestehende Schutzbauten und -anlagen zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen so weit einverstanden, möchten jedoch diese Pflicht auf die relevanten Bauten begrenzen. Die Umweltverbände und SVU-ASEP möchten «möglichst robust und natürlich» ergänzt haben. Zudem verlangen sie (ohne SVU-ASEP), dass die Bauten auch auf ihre «Eignung» zu überprüfen sind.

In Absatz 3 möchte der Kanton GE, dass natürliche Baustoffe nicht so weit als möglich, sondern «prioritär» eingesetzt werden. Die Umweltverbände möchten präzisiert haben, dass die Baustoffe dem «jeweiligen Gewässer» typisch sind.

BPUK und KWL möchten den Auftrag in Absatz 4, Entlastungsräume festzulegen, einschränken. Sie sind der Meinung, dass nur dort, wo sie kostengünstiger als andere Massnahmen sind, zum Zuge kommen sollten. Sie sehen insbesondere im Siedlungsgebiet grosse Schwierigkeiten zur Umsetzung wie z.B. Enteignungsfragen. Auch der Kanton FR befürchtet, dass Minderwerte von Bauland entstehen. Der Kanton VS möchte den Begriff «Freihalteräume» in dieser Bestimmung verwenden.

Die Umweltverbände wünschen, die «Revitalisierungen» zu ergänzen. Ausserdem verlangen sie einen neuen Absatz 5: Die Kantone sollen naturnahe und natürliche, standortgerechte Uferlebensräume schaffen, die als Entlastungsräume dienen.

Der Kanton VS beantragt, einen neuen Absatz 5 einzuführen, der die Kantone beauftragt, sich mit den Betreibern von Speicherseen zu koordinieren.

Art. 8 Gewässerunterhalt

Während die Umweltverbände verlangen, dass die Kantone «risikobasiert» unterhalten, verlangen die Kantone NE, VS, economiesuisse, SWV, VSE, dass auch «Gewässer» ausdrücklich genannt werden. Der Bauernverband beantragt anstelle von «angemessen unterhalten» zu formulieren: «Ufersicherungen angemessen unterhalten und die Uferordnungsgemäss pflegen».

Greenpeace, Pro Natura, SES, WWF möchten in Buchstabe a, dass die Gewässerdynamik «nur dort» wo nötig begrenzt wird.

BPUK und KWL, economiesuisse, VSE sowie die Umweltverbände beantragen einen neuen Buchstaben c, in dem für die Anforderungen an die Gewässer auf den neuen Artikel 41^{c^{quater}} GSchV verwiesen wird.

3. Kapitel: Gewährung von Bundesbeiträgen

1. Abschnitt: Voraussetzungen

Art. 9 Voraussetzungen für Abgeltungen für Massnahmen der Kantone

Der Kanton LU findet es nicht nachvollziehbar, weshalb in der Verordnung ergänzende Voraussetzungen aufgeführt werden. Zudem ist er der Meinung, dass der Unterhalt von Massnahmen zum Zeitpunkt der Beitragsgewährung noch nicht sichergestellt werden kann. Der Bauernverband möchte den Unterhalt auch von Uferflächen erwähnt haben.

Die SBB fordern einen zusätzlichen Buchstaben, in dem ein risikobasierter Kostenteiler nach Vorgaben des Bundes für Bundesbetriebe und vom Bund subventionierte Betriebe vorausgesetzt wird.

2. Abschnitt: Grundlagenbeschaffung und Massnahmen

Art. 10 Abgeltungen für die Grundlagenbeschaffung und die Massnahmen der Kantone

Zu Absatz 1 sind verschiedene Stellungnahmen eingegangen:

- Bst. a: Der Kanton BE und die FKS verlangen, die «Gefahrenhinweiskarten» und «Gefährdungskarten» ausdrücklich zu nennen.
- Bst. b: Der Kanton ZH möchte, dass die Kosten zur Entschädigung von Enteignungstatbeständen durch (raumplanerische) Massnahmen geregelt sind.
- Bst. c: Auch in dieser Bestimmung beantragt der Kanton GR, anstelle der Bezeichnung «Warneinrichtungen» in Buchstaben c den Begriff «Überwachungssysteme» zu verwenden, und der Kanton VS beantragt, die Bezeichnung «Warneinrichtungen» in Buchstaben c mit «Überwachungssysteme» zu ergänzen. Economiesuisse, SWV und VSE möchten die Tätigkeiten von Frühwarndiensten ergänzt haben.
- Bst. d: Der Kanton SZ möchte die Bestimmung ersatzlos streichen. Er begründet, dass der pflegerische Unterhalt eine Aufgabe der wasserbaupflichtigen Instanzen sei und dass deren Abgeltung zu einem unverhältnismässig hohen Aufwand für die Kantone führen würde. Der Kanton UR hingegen möchte, dass auch die periodischen Gewässer- und Bauwerksbegehungen subventioniert werden. BPUK, KWL und der Kanton UR weisen an dieser Stelle darauf hin, dass in der WBV auch der Unterhalt von Schutzbauten und -anlagen abgeltungsberechtigt ist, nicht aber in der WaV. Sie beantragen eine entsprechende Anpassung der WaV. Alpiq, SWV und VSE möchten die Bestimmung soweit präzisieren, dass Wasserkraftwerke und Stauseen, sofern sie dem Hochwasserschutz dienen, auch als Schutzbaute gelten. Der Bauernverband verlangt, dass der Unterhalt auch die Uferflächen und Ufersicherungen einschliesst.
- Bst. e: Economiesuisse und VSE möchten anstelle «Gehölze» die «Vegetation» nennen.
- Bst. f: Der Bauernverband verlangt, dass Ertragsausfälle nicht nur in Entlastungs-, sondern auch in Freihalteräumen entschädigt werden. Der Kanton VS möchte den Begriff «Entlastungsraum» durch «Freihalteraum» ersetzen.
- Bst. g: Alpiq, SWV und VSE möchten die Bestimmung umfassender formulieren und neben den Ertragsausfällen auch die Schäden durch einen Eingriff in den Betrieb aufführen. Economiesuisse und der SWV verlangen, dass die Vorabsenkung «angeordnet» ist. Der Kanton FR stellt die Bestimmung in Frage, solange nicht klar ist, auf welcher Grundlage die Ertragsausfälle berechnet werden.

Zu Absatz 2:

- Bst. a: Der SIA möchte statt dem Zeitpunkt der Errichtung von Massnahmen den Zeitpunkt der Baubewilligung aufgeführt haben.
- Bst. c: VKG beantragt, diese Bestimmung zu streichen, da die Umsetzung von Massnahmen bis zur raumplanerischen Festlegung als Ganzes zu verstehen ist.
- Bst. d: BPUK, KWL und der Kanton BE weisen bei dieser Bestimmung auf die ihrer Meinung nach unzutreffende Verwendung des Begriffes «Warneinrichtungen» hin. Für BPUK, KWL, die Kantone BE, GL, GR, SG, UR und VS ist nicht nachvollziehbar, was unter «Betrieb» fällt. Gerade bei Überwachungssystemen sei der Betrieb am aufwändigsten, was eine Abgeltung durch den Bund rechtfertigen würde. Sie verlangen, den «Betrieb» zu streichen. FKS, VKG und der Kanton GL weisen darauf hin, dass die Formulierung «Grundauftrag» missverständlich ist. Der Einsatz bei Katastrophen- und Notlagen (Extremereignisse) gehört zum Grundauftrag der Einsatz- und Führungskräfte. Neben baulichen Einrichtungen sollten auch mobile Massnahmen beitragsberechtigigt sein.

- Bst. e: Economiesuisse, SWV und VSE beantragen, diese Bestimmung zu streichen. Sie anerkennen den Graubereich im Schutz vor Oberflächenabfluss im Rahmen von wasserbaulichen Massnahmen oder der Siedlungsentwässerung. Sie möchten die Abgeltung jedoch nicht kategorisch ausgeschlossen haben. Auch die Kantone GL, FR und der SIA finden die Bestimmung zu absolut. Die FKS möchte eine Jährlichkeit von Hochwasserereignissen in der Bestimmung ergänzen, um so Wasserbau und Siedlungsentwässerung voneinander abzugrenzen.

Art. 11 Anrechenbare Kosten

Der Bauernverband verlangt, Absatz 1 dahingehend zu ergänzen, dass Mehraufwendungen von Landwirten wie Arbeitszeit oder Maschinen für die Schadenbehebung auf Kulturland ebenfalls abgedeckt sind.

Der Kanton SZ wünscht, dass in Absatz 2 neben der Abgeltung für Landerwerb auch die Abgeltung für Dienstbarkeiten aufgeführt werden. Der Bauernverband beantragt, die Abgeltung für den Landerwerb zu ergänzen mit «sofern die Entschädigung nach den Grundsätzen des Enteignungsgesetzes (EntG) erfolgt und den Realersatz für abzutretende Flächen». Die Abgeltungen für materielle Enteignungen sollen ergänzt werden mit «unabhängig davon ob die materielle Enteignung entschädigungsberechtigt ist». Da in gewissen Kantonen das kantonale Enteignungsgesetz angewendet wird, nach welchem nicht der «dreifache BGGB-Höchstpreis» bezahlt werde, ist gemäss Bauernverband vorzuschreiben, dass für Abgeltungen von Landwirtschaftsland der Höchstpreis zu zahlen sei.

3. Abschnitt: Rechtsform der Bundesbeiträge

Art. 12 Gewährung der Abgeltungen

Der Bauernverband möchte in Absatz 2 und 5 präzisiert haben, dass es sich um Massnahmen des Hochwasserschutzes handelt. Dadurch möchte er vermeiden, dass Abgeltungen auch an Revitalisierungsprojekte oder Ersatzmassnahmen gesprochen werden.

In Absatz 3 möchte der Kanton AG die Untergrenze für Abgeltungen mittels Verfügung auf 10 Millionen Franken erhöhen.

Der Kanton VS beantragt, in den Absätzen 3 bis 5 die entsprechenden Prozentsätze zu ergänzen.

Der Bauernverband beantragt, Absatz 4 zu streichen, da ausserordentliche Massnahmen seiner Meinung nach in Absatz 5 behandelt werden.

Der Kanton VS beantragt, einen Absatz 6 einzufügen, der die Abgeltungen an die Vorabsenkung der Speicherseen regelt mit dem Hinweis auf die kantonalen Gesetzgebungen.

4. Abschnitt: Verfahren bei der Gewährung globaler Abgeltungen

Art. 13 Gesuch

Der Kanton NE sieht in Art. 13 und Art. 14 Doppelspurigkeiten, die er vermieden haben will. Die SBB beantragen auch an dieser Stelle die Erwähnung des risikobasierten Kostenteilers.

Art. 14 Programmvereinbarung

Der Kanton LU findet, dass Bestimmungen aus dem Wasserbaugesetz nicht wiederholt werden müssen. Die SBB beantragen, in Absatz 2 einen neuen Buchstaben einzufügen, der den risikobasierten Kostenteiler beinhaltet.

5. Abschnitt: Verfahren bei der Gewährung von Abgeltungen im Einzelfall

Art. 18 Gesuch

Der Kanton JU beantragt in Abs. 2, Bst. c anstelle der Übersicht über die Risiken und die Wirkung der Massnahmen auf die Risikoreduktion, dass die Kostenwirksamkeit gemäss dem Instrument EconoMe aufzuführen ist. Die SBB ergänzen in Bst. b - analog Art. 13 – den risikobasierten Kostenteiler.

Art. 21 Mangelhafte Erfüllung und Zweckentfremdung

Der Kanton FR erachtet diesen Artikel als Wiederholung von Art. 17.

6. Abschnitt: Verfahren bei Finanzhilfen

Der Kanton NE schlägt vor, im Titel den Zweck der Finanzhilfe zu ergänzen.

Art. 23 Gewährung und Festlegung

Der Kanton LU möchte die «gesamtschweizerische Bedeutung» dahingehend präzisiert haben, dass auch kantonale Vorhaben eine überregionale Ausstrahlung entfalten. Zudem möchte er, dass diese Vorhaben in der Programmvereinbarung berücksichtigt werden.

4. Kapitel: Aufsicht des Bundes

Art. 24 Stellungnahme zu Massnahmen des Hochwasserschutzes

Die BPUK und KWL sowie der Kanton LU möchten die Massnahmen, die dem Bund zu unterbreiten sind, auf die «baulichen» - wie im geltenden Recht – beschränken. Der Kanton LU findet die Formulierung von «Massnahmen ohne besonderen Aufwand» als zu schwerfällig. Der Kanton NE findet die Absätze 1 und 3 als widersprüchlich zu den Grundsätzen der Programmvereinbarung und beantragt, sie zu streichen.

BirdLife möchte in Absatz 2 den Buchstaben d (Schutzgebiete oder Objekte nationaler Inventare) streichen, da sie Eingriffe in Moore oder Auen als nicht zulässig erachten.

Art. 27 Vollzugshilfen

Während der Kanton LU fordert, eine Pflicht zur Vernehmlassung zu verankern, findet der Kanton NE die Beschreibung der einzelnen Vollzugshilfen in den Buchstaben a bis c als zu detailliert.

5. Kapitel: Vollzug

Art. 29 Grundlagenbeschaffung durch den Bund

Der Kanton AG erachtet es als vordringlich, dass bei den hydrologischen Grundlagen (Abs. 1, Bst. c) Instrumente aktuell gehalten und priorisiert werden. Der Kanton GE möchte die Grundlagen anstelle für den Hochwasserschutz auf die Gewässer von nationaler Bedeutung beschränken. Der Kanton LU schlägt vor, Buchstabe c zu streichen, da unklar ist, welche Grundlagen der Bund erhebt.

Der Kanton Zürich möchte Absatz 2 soweit anpassen, dass für die heute unentgeltlich erbrachten hydrologischen Dienstleistungen für die Kantone auch in Zukunft keine Kosten anfallen.

Art. 30 Vollzug durch die Kantone

Der Kanton NE verlangt die Absätze 2 und 3 zu streichen, da sie bereits im Kapitel 2 aufgeführt sind.

6. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 33 Fristen für die Grundlagenbeschaffung durch die Kantone

Die BPUK und KWL sowie die Kantone AI, AG, JU, TG, VS und ZG erachten die Fristen als zu kurz, da der Umgang und die Anwendung der extremen Punktniederschläge noch nicht klar seien. Sie beantragen, die Frist mehrheitlich auf 2034 bzw. auf 2035 zu verlängern.

6.3.3 Stellungnahmen zu einzelnen Artikeln der GSchV und der WaV

Der Kanton GE und WaldSchweiz äussern sich positiv, dass WBV und WaV in den Bestimmungen zu Naturgefahren kohärent sind.

Die Stellungnahmen zur GSchV und zur WaV entsprechen grösstenteils den Rückmeldungen zu den entsprechenden Artikeln im WBV. Es werden hier in erster Linie abweichende oder ergänzende Rückmeldungen aufgeführt.

Art. 41c^{ter} GSchV Beibehaltung oder Wiederherstellung des natürlichen Verlaufs

Die Kantone LU und SZ beantragen, auf diese Bestimmung zu verzichten. Sie sehen zur entsprechenden Bestimmung im GSchG keinen Mehrwert. Dem Bauernverband gehen die Präzisierungen zu weit und er verlangt, den Artikel zu streichen.

Die Umweltverbände möchten die Formulierung «der natürliche Verlauf des Fließgewässers» mit «vom Menschen unverändert» verstärken.

Art. 41c^{quater} GSchV Gestaltung und Unterhalt der Gewässer und des Gewässerraumes

Der Kanton TG beantragt, den Titel so zu ändern, dass deutlich ist, dass es sich um revitalisierte Gewässer handelt. Dadurch entsteht kein Konflikt mit Art. 41c GSchV.

Die Kantone LU und SZ verlangen, auf Absatz 1 zu verzichten oder sie so zu formulieren, dass sie nicht im Widerspruch zu Art. 41c Abs. 3 GSchV bzw. zur DZV steht. Der Bauernverband beantragt, Absatz 1 zu streichen, da er die Regelung auf Gesetzesebene als ausreichend erachtet. Weitere Eingriffe in das Landwirtschaftsland findet er inakzeptabel. Die Vogelwarte fordert, die Bestimmung so zu formulieren, dass ein Augenmerk auf die Wiederherstellung der natürlichen Dynamik der Gewässer gelegt wird.

Der Kanton LU und der Bauernverband möchten auch auf Absatz 2 verzichten. Der Kanton VS möchte die Bestimmung dahingehend ergänzen, dass der Hochwasserschutz prioritär behandelt wird. Die Vogelwarte sieht in der Beschattung nicht das beste Mittel, um der Erwärmung entgegenzuwirken. Sie möchte deshalb in der Bestimmung auch die Ursachen (wie unzureichende Niedrigwasserabflüsse oder der mangelnde Austausch zwischen Grundwasser und Flüssen) aufgeführt haben.

Art. 15 WaV Umgang mit Risiken von Naturereignissen

Die Kantone FR und ZH wünschen, dass analog der WBV, auch die ökologischen Aspekte ausdrücklich genannt werden.

Art. 17b WaV Biologische und technische Massnahmen sowie Entlastungsräume

Der Kanton GR möchte geklärt haben, inwieweit der Bund die Schaffung von Wald mit Schutzfunktion subventioniert. Der Kanton FR hat verschiedene Anträge: Er möchte, dass die Zusammenarbeit der Kantone mit den kommunalen Behörden ergänzt sowie das Risiko mit «akzeptables Mass» ersetzt werden. Er verweist darauf, dass die Begrifflichkeiten wie «Verbau», «Massnahmen» einheitlich verwendet werden sollten.

Der Kanton GE beantragt, in Buchstabe e neben Rutschungen und Rufen auch die Hangmuren (*coulée de boue*) zu nennen.

GeoIV Anhang 1 Katalog der Identifikatoren

Der Kanton SZ verlangt, auf einen Geobasisdatensatz «Entschädigungsberechtigte Entlastungsräume» zu verzichten, da nicht kompatibel mit dem kantonalen Inventar. Der Kanton FR hat bei mehreren Identifikatoren Änderungswünsche.

6.3.4 Beurteilung der Umsetzung

Die Umsetzbarkeit der Vorlage im engeren Sinne wird von keinem Stellungnehmenden angezweifelt. Es werden in erster Linie Bedenken zum vorhandenen Spielraum und zum Mehraufwand geäußert.

6.3.4.1 Stellungnahme der Kantone

Die BPUK und KWL und mehrere Kantone weisen darauf hin, dass der Bund mit der Grundlagenbeschaffung und mit den Vollzugaufträgen zu den Massnahmen von den Kantonen umfangreiche Aufgaben verlangen. So gehen sie von einem erheblichen personellen und finanziellen Mehraufwand für die zusätzliche Erhebungen und Analyse, insbesondere die Gesamtplanungen, aus. Sie bitten den Bund, den Kantonen nicht zu enge Vorgaben zu machen und ihnen für die Umsetzung genügend Spielraum zu lassen.

6.3.4.2 Stellungnahme anderer Vollzugsträger

Keine Äusserungen zur Umsetzbarkeit.

6.4 Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden zur WBV

(Total 54 Teilnehmende)

Abkürzung	Teilnehmende
1a. Kantone	
AG	Aargau
AR	Appenzell Ausserrhoden
AI	Appenzell Innerrhoden
BL	Basel-Landschaft
BS	Basel-Stadt
BE	Bern
FR	Freiburg
GE	Genf
GL	Glarus
GR	Graubünden
JU	Jura
LU	Luzern
NE	Neuenburg
NW	Nidwalden
OW	Obwalden
SG	St. Gallen
SZ	Schwyz
TI	Tessin
TG	Thurgau
UR	Uri
VD	Waadt
VS	Wallis
ZG	Zug
ZH	Zürich
1b. Kantonale Konferenzen	
BPUK	Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz
KOK	Konferenz der Kantonsförster
JFK	Konferenz der Jagd- und Fischereiverwalter der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein
2. Politische Parteien	
SP	Sozialdemokratische Partei der Schweiz

3. Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	
-	-
4. Dachverbände der Wirtschaft	
Economiesuisse	Verband der Schweizer Unternehmen
SBV	Schweizerischer Bauernverband
5. Fachverbände / weitere Organisationen	
Alpiq	Alpiq
bauenschweiz	Dachorganisation der Schweizer Bauwirtschaft
BirdLife	BirdLife Schweiz
BKW	Bernische Kraftwerke
cemsuisse	Verband der schweizerischen Cementindustrie
FKS	Feuerwehrkoordination Schweiz
FSU	Fachverband Schweizer Raumplaner
Greenpeace	Greenpeace Schweiz
HEV	Hauseigentümerverband Schweiz
metal.suisse	metal.suisse
PLANAT	Nationale Plattform Naturgefahren
Pro Natura	Pro Natura
RhB	Rhätische Bahn AG
SBB	Schweizerische Bundesbahnen
SES	Schweizerische Energie-Stiftung
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
SVU	Schweizerischer Verband der Umweltfachleute
SWV	Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband
Tridel	Tridel SA (Kehrichtverbrennungsanlage Lausanne)
VKG	Vereinigung Kantonalen Gebäudeversicherungen
Vogelwarte	Vogelwarte
VSE	Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen
WaldSchweiz	Verband der Waldeigentümer
WWF	WWF Schweiz